



Jahresbericht 2018





Inhalt

Vorwort	4
Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Struktur der Tierseuchenkasse	6
Entwicklung der Tierzahlen und Tierhaltungen in den letzten 10 Jahren	10
Beiträge, Gebühren und Rücklagen	16
Beiträge	18
Falltiergebühren	22
Ausstehende Forderungen	23
Geldanlage und Rücklagenentwicklung	24
Leistungen	28
Entschädigungen, Beihilfen, Härtebeihilfen	29
Beihilfen für tierärztliche Leistungen und Beratungen	33
BHV1, BVD, Paratuberkulose	34
Klageverfahren aus den Geflügelpestfällen 2016/2017	41
Defiziterstattung Tierkörperbeseitigung	41
Vorbereitungen auf den Tierseuchenkrisenfall	42
Forschungsvorhaben	42
EDV und Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung	44
Haushalt	48
Personal	52

Vorwort



45.140.655	€ Ausgaben
332.435	Bescheide und Briefe zu Beiträgen und Gebühren
111.836	Tierhalterinnen und Tierhalter
41.110	Telefonate
16.692	Anträge und Bescheide für Beihilfen für tierärztliche Leistungen
598	Leistungsanträge für Tierverluste
33	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verteilt auf 30 Vollzeiteinheiten

Diese sieben Zahlen stellen die Eckdaten der Tätigkeiten der Niedersächsischen Tierseuchenkasse für das Jahr 2018 dar. Dahinter steht ein System ineinandergreifender Prozesse und Abläufe, damit die vorgegebenen Aufgaben und die neuen Anforderungen an die Tierseuchenkasse erfüllt werden können. Diese neuen Anforderungen betreffen u. a. die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung, die Gewährleistung der IT-Sicherheit, die Durchführung von Ausschreibungen nach dem neuen Vergaberecht und die sichere Anlage einer Rücklage in dreistelliger Millionenhöhe.

Zudem hat die Tierseuchenkasse den Anspruch, zu Fragen der Tiergesundheit und Umsetzung von Sanierungsprogrammen für Tierhalterinnen und Tierhalter zur Verfügung zu stehen, die Vorbereitung und Organisation einer effizienten Tierseuchenbekämpfung im Krisenfall zu unterstützen und neue Instrumente der Früherkennung, Diagnostik und Bekämpfung von Tierseuchen zu fördern.

Mit dem Jahr 2018 endete auch die 6. Wahlperiode der Niedersächsischen Tierseuchenkasse und in der Bilanz der letzten sechs Jahre sind folgende Themen zu erwähnen:

- Die BHV1-Sanierung wurde gemeinsam mit den Veterinärbehörden des Landes und der Kommunen soweit abgeschlossen, dass Niedersachsen als BHV1-frei anerkannt wurde.
- Es wurde ein Paratuberkulose-Vermin-derungsprogramm neu entwickelt und etabliert.
- Die Zusammenarbeit mit der Tierärztekammer wurde auf eine neue Basis gestellt.
- Es wurde ein System zur Seuchenvorsorge bei Schweinen und Wiederkäuern neu initiiert.
- Eine Berechnung der erforderlichen Tierkörperbeseitigungskapazitäten im Krisenfall wurde durchgeführt.
- Durch Überprüfung von Kosten und Ausschreibungen konnten die Ausgaben im Bereich der Diagnostika und Untersuchungen deutlich gesenkt werden.
- Es wurden 12 große Forschungsvorhaben finanziert.
- Ein großer Geflügelpest-Seuchenzug wurde im Hinblick auf die Entschädigungen mit den betroffenen Landkreisen erfolgreich bearbeitet.
- Die Beihilfesatzung wurde neu gefasst und durch die EU-Kommission notifiziert.
- Vier Überprüfungen der EU-Kommission in der Tierseuchenkasse wurden ohne Beanstandungen absolviert.
- Die Höhe der notwendigen Rücklagen wurde nach Gesichtspunkten möglicher Ausbrüche und der obligatorischen und freiwilligen Leistungen der Tierseuchenkasse neu berechnet und Ziele für deren Erreichung festgelegt.
- Das elektronische Vergabeverfahren wurde etabliert.
- Die EDV wurde erweitert, verbessert und deren Sicherheit gestärkt.
- Antikorruptionsmaßnahmen wurden in der Tierseuchenkasse ausgebaut und schriftlich festgelegt.

Dies geht nur gemeinsam und daher gilt der Dank allen mit der Tierseuchenkasse gemeinsam agierenden Institutionen der Wirtschaft, des Landes, der Kommunen, der Wissenschaft und der Politik.

Hannover im März 2019

Heinz Korte
Vorstandsvorsitzender

Dr. Ursula Gerdes
Geschäftsführerin

Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Struktur der Tierseuchenkasse



Die Niedersächsische Tierseuchenkasse wurde im Jahr 1966 als Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem gesetzlichen Auftrag der Entschädigung von Tierhaltern im Tierseuchenfall gegründet. Daneben sollte die Möglichkeit gegeben werden, Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen wie ange-

ordnete Untersuchungen oder Impfungen finanziell unterstützen zu können.

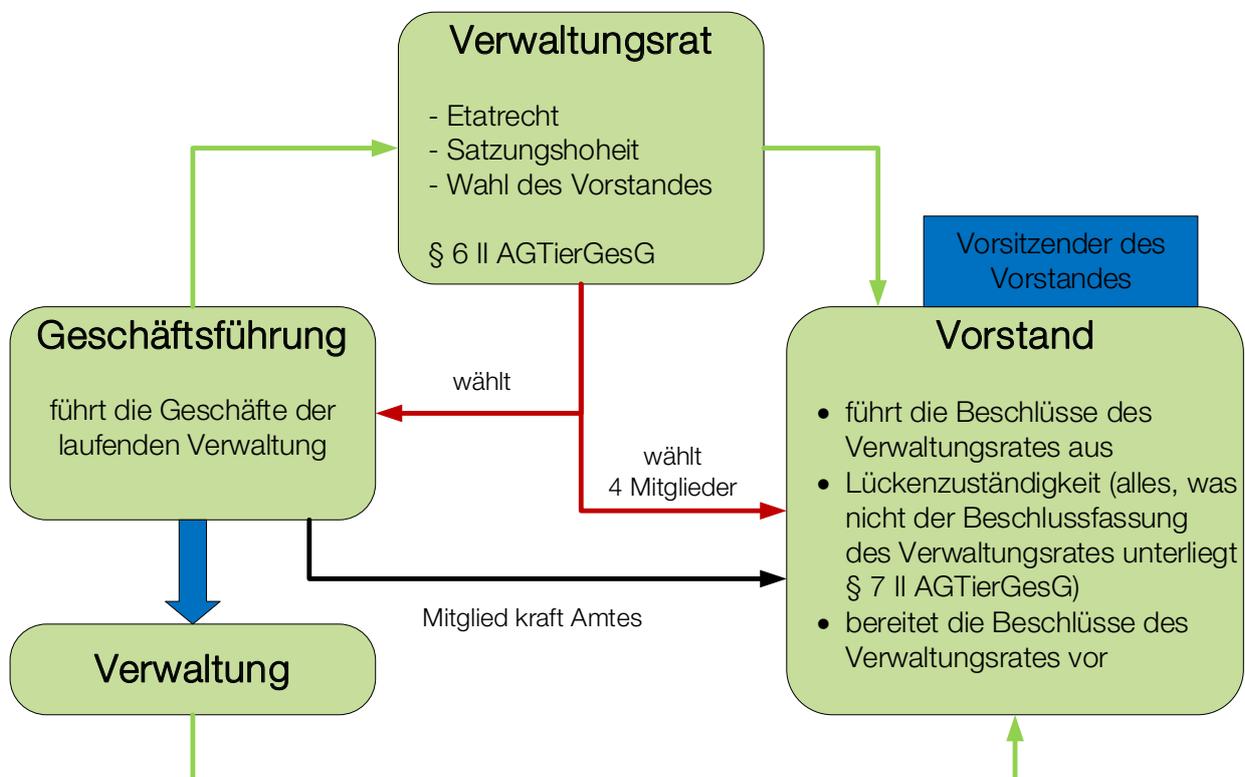
Folgende Vorschriften bilden den rechtlichen Rahmen für diese Tätigkeiten:

1. Bund:
 - Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen - Tiergesundheitsgesetz
2. Länder Niedersachsen und Bremen:
 - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz
 - Bremisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz
 - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz
3. Europäische Union:
 - Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
 - weitere Bestimmungen zur Zahlung staatlicher Beihilfen, insbesondere der Agrarbeihilferahmen

- A. Gesetzlich verpflichtende Aufgaben:
 1. Erstattung von Entschädigungen
 2. Übernahme von Tötungskosten
 3. Bildung von Rücklagen in der erforderlichen Höhe
 4. Kostentragung für Vakzinebanken, wenn das Land vertraglich beteiligt ist
 5. Defiziterstattung der Tierkörperbeseitigung zu 60 %
- B. Freiwillige Aufgaben:
 1. Beihilfen für Probenahmen, Untersuchungen, Impfungen
 2. Beihilfen für Tierverluste
 3. Maßnahmen zur Vorbeuge und Bekämpfung von Seuchen
 - a. Tierkennzeichnungsmedien zu 40 %
 - b. Seuchenvorsorge
 4. Förderung von Forschungsvorhaben, die der Tierseuchenbekämpfung dienen.

Die Tierseuchenkasse hat folgende in diesen Rechtsvorschriften festgelegte Aufgaben:

Als Anstalt des öffentlichen Rechts hat die Tierseuchenkasse mit einem Verwaltungsrat und einem Vorstand eine besondere Gremienstruktur.



Grafik 1: Organstruktur der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Oberstes Gremium der Niedersächsischen Tierseuchenkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts ist der Verwaltungsrat. Dieser hat v. a. die Aufgaben, den Vorstand zu wählen, die Satzungen und den Haushalt zu beschließen, die Wirtschaftsprüfer zu bestellen und den Vorstand zu entlasten.

Der **Verwaltungsrat** besteht aus 13 Mitgliedern, davon werden 9 Mitglieder durch die Landwirtschaftskammer vorgeschlagen: - Stand bis 31.12.2018 -

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Norbert Meyer (Vorsitzender), Landvolk Vechta • Manfred Gerken, Landvolk Ammerland • Andreas Grimm, Arbeitnehmervertreter • Markus Kappmeyer, Landvolk Niedersachsen • Frank Kohlenberg, Landvolk Weserbergland • Jochen Oestmann, Landvolk Lüneburger Heide • Manfred Rauert, Arbeitnehmervertreter • Manfred Tannen, Landvolk Wittmund • Hermann Wester, Haren, Vereinigung des Emsländischen Landvolkes | <p>2 Mitgliedern, die das Ministerium benannt hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prof. Dr. Dr. Michael Kühne (stellvertr. Vorsitzender), Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz • Dr. Matthias Kramer, LAVES und <p>2 Mitgliedern des Nieders. Landkreistages:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Johann Wimberg, Landkreis Cloppenburg • Dr. Joachim Schwind, Niedersächsischer Landkreistag. <p>Zudem ist Frau Dr. Barbara Meentzen als Vertreterin Bremens ständiger Gast im Verwaltungsrat.</p> |
|--|---|

Der Vorstand führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus, entscheidet über die strategische Ausrichtung der Tierseuchenkasse sowie über Einzelfälle wie Anträge zu Härtebeihilfen, Forschungsprojekte und die Entwicklung von Bekämpfungsprogrammen.

Der **Vorstand** besteht aus 7 Mitgliedern.

- | | |
|---|--|
| <p>Auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Heinz Korte (Vorsitzender), Landvolk Bremer-vörde • Heinrich Grupe, Arbeitnehmervertreter, Landwirtschaftskammer • Rudolf Heins, Landvolk Zeven • Hermann Hermeling, Landvolk Lingen | <p>Benennung durch das Ministerium:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dr. Barbara Gottstein, Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz • Dr. Norbert Heising (stellvertr. Vorsitzender), Zweckverband Veterinärämter JadeWeser <p>kraft Amtes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dr. Ursula Gerdes, Geschäftsführerin |
|---|--|



Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse 2013 - 2018



Vorstand der Niedersächsischen Tierseuchenkasse 2013 - 2018

Entwicklung der Tierzahlen und Tierhaltungen in den letzten 10 Jahren



Die folgenden Grafiken zeigen die Anzahl gehaltener Tiere und der tierhaltenden Bestände in Niedersachsen und Bremen sowie deren Entwicklung in den vergangenen 10 Jahren.

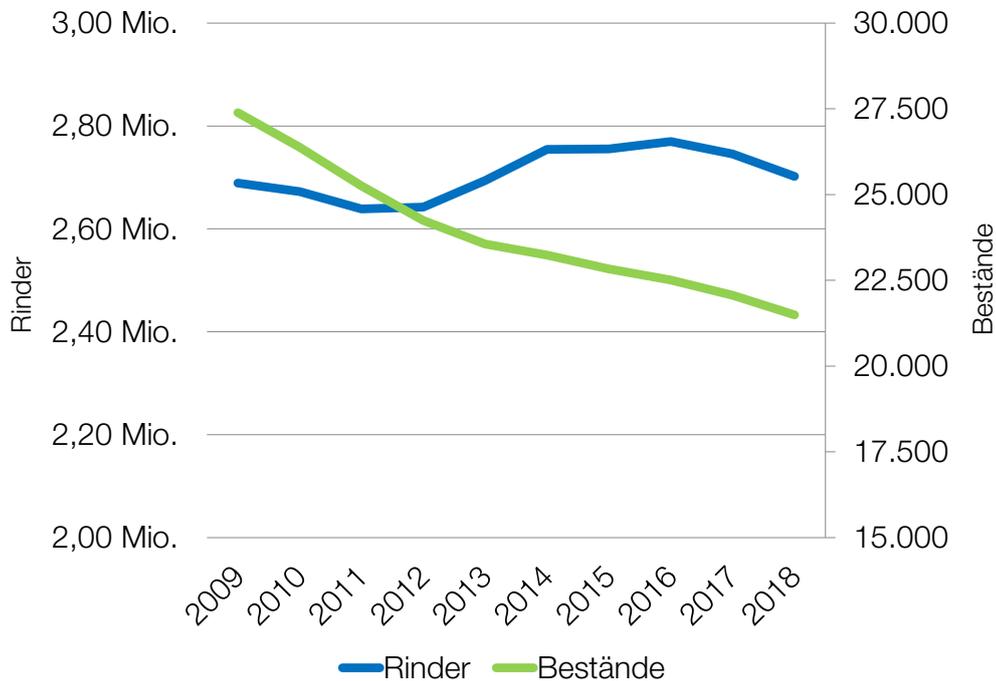
Auch 2018 setzte sich der kontinuierliche Rückgang an Rinder und Schweine haltenden Beständen der vergangenen Jahre fort.

Wohingegen sich die Anzahl an Pferdebeständen als auch die absolute Zahl gehaltener Pferde weiterhin stetig zu vergrößern scheint.

Auch bei den Geflügelbeständen, insbesondere bei den Legehennen, konnte im Berichtsjahr ein Zuwachs verzeichnet werden.

Im Berichtsjahr wurden 2.702.166 **Rinder** gemeldet. Dies sind ca. 1,6 % weniger als in 2017 (2.745.389). Auch die Anzahl der Rinder halten-

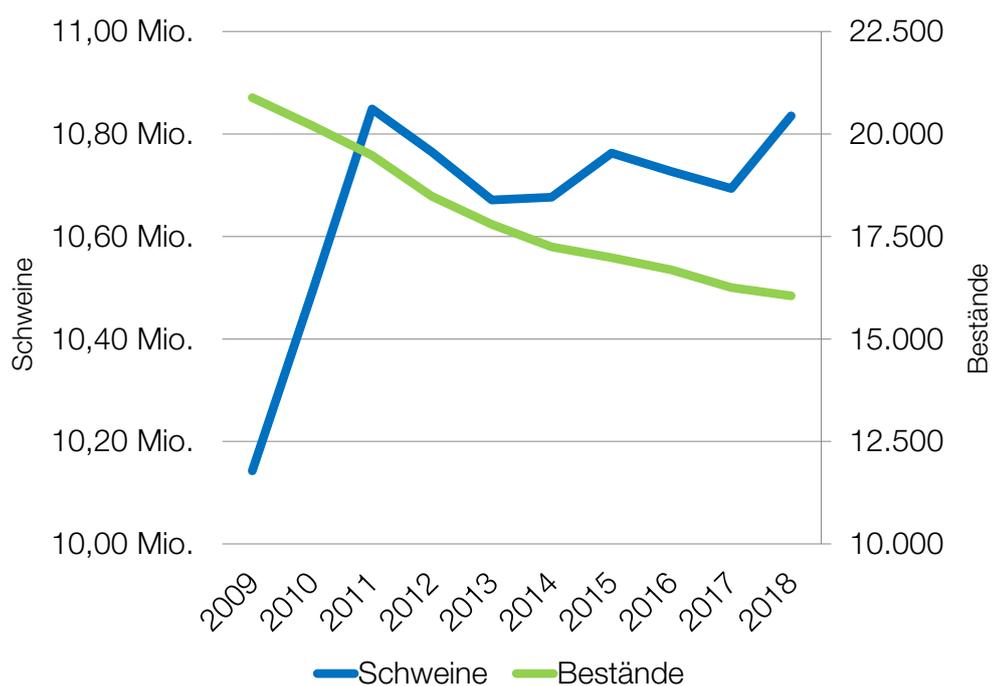
den Bestände hat sich 2018 weiter auf 21.496 gegenüber 22.062 in 2017 verringert.



Grafik 2: Entwicklung der Tierzahlen und Bestände der Rinder

Trotz Rückgang der Anzahl **Schweine** haltender Bestände wurden 2018 wieder mehr Schweine als im Vorjahr gehalten. So sank die Anzahl der Schweine haltenden Betriebe gegenüber 2017

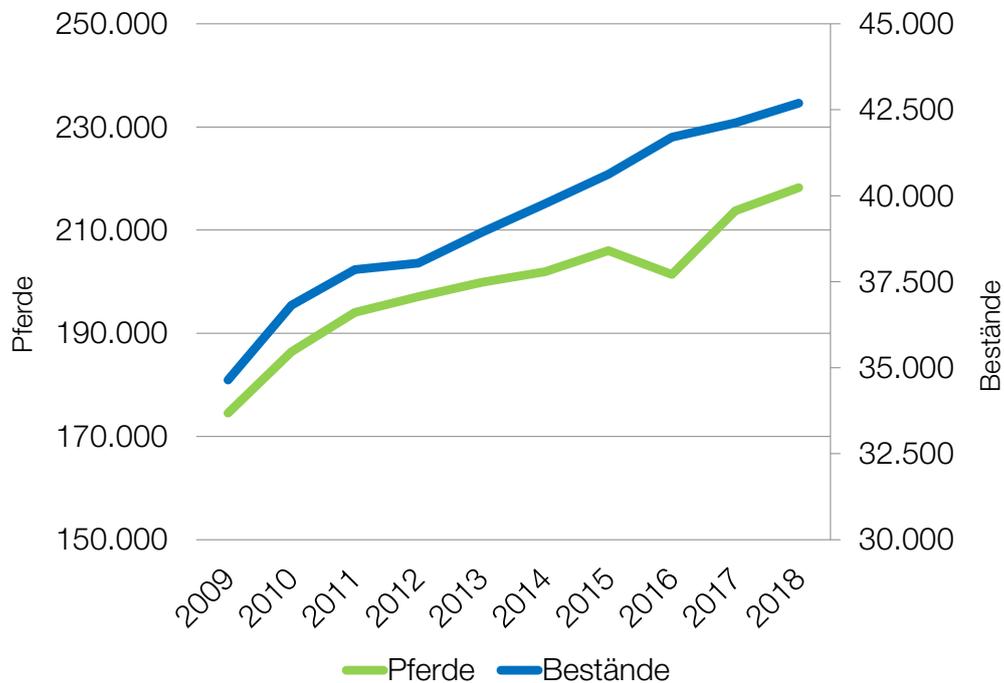
um ca. 1,2 % auf 16.053, wohingegen die Anzahl der gehaltenen Schweine im selben Zeitraum um ca. 1,3 % (2018: 10.835.709) zunahm.



Grafik 3: Entwicklung der Tierzahlen und Bestände der Schweine

Es ist eine Zunahme sowohl der **Pferde** haltenden Bestände als auch der Anzahl gehaltener Pferde zu beobachten. So ist die bei der Tierseuchenkasse gemeldeten Anzahl der Pferde haltenden

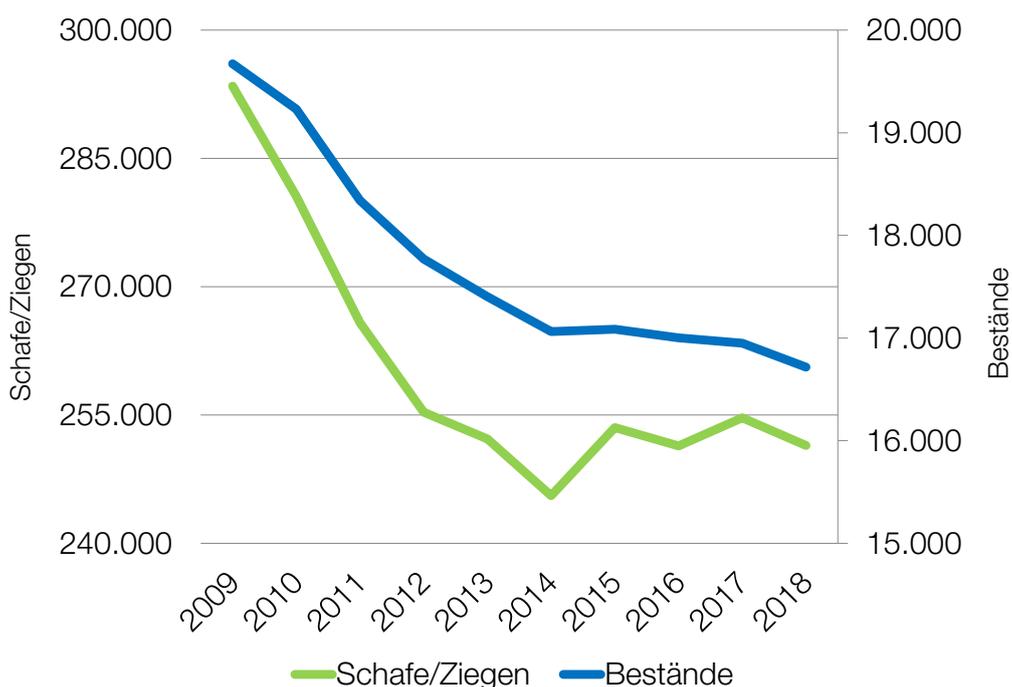
Bestände um ca. 1,3 % auf 42.688 gegenüber 42.120 in 2017 gestiegen. Die Anzahl der gehaltenen Pferde stieg um ca. 2,1 % auf 218.220.



Grafik 4: Entwicklung der Tierzahlen und Bestände der Pferde

Die Anzahl der **Schafe** oder **Ziegen** haltenden Bestände hat im Berichtsjahr weiter abgenommen. So gab es 2018 mit 16.717 Beständen ca. 1,4 % weniger Schafe/Ziegen haltende Bestände

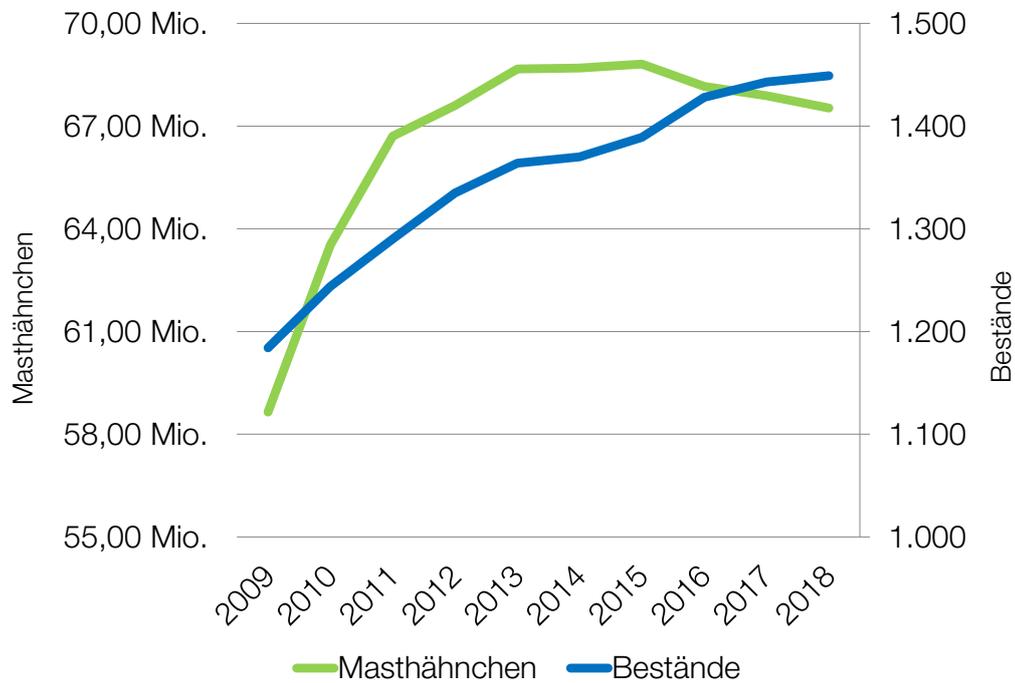
als noch im Jahr zuvor. Auch die Anzahl der gehaltenen Schafe und Ziegen selbst reduzierte sich um ca. 1,3 % auf 251.437 Tiere.



Grafik 5: Entwicklung der Tierzahlen und Bestände der Schafe und Ziegen

Mit 1.449 **Masthähnchen** haltenden Beständen mit mehr als 1.000 Hähnchen gab es 2018 sechs Bestände mehr als in 2017.

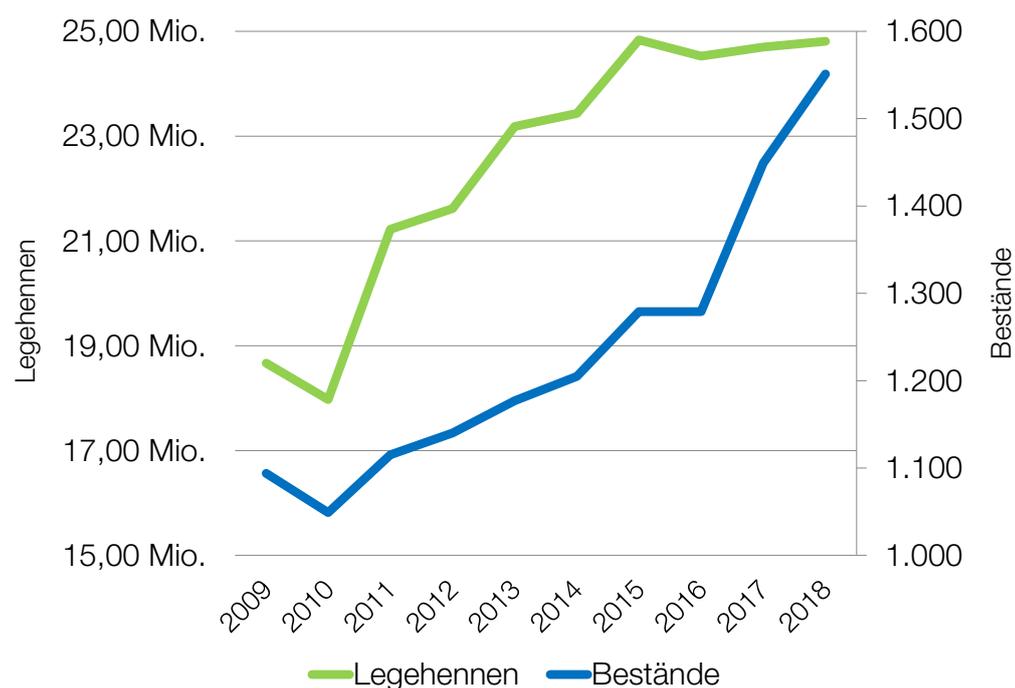
Die Anzahl der gehaltenen Broiler reduzierte sich nur unwesentlich um ca. 0,5 % auf 67.527.217 Stück.



Grafik 6: Entwicklung der Tierzahlen und Bestände der Masthähnchen

2018 stieg die Anzahl der **Legehennen** haltenden Bestände mit mehr als 1.000 Tieren weiter an. So gab es mit 1.551 Beständen ca. 7 % mehr als im Jahr 2017.

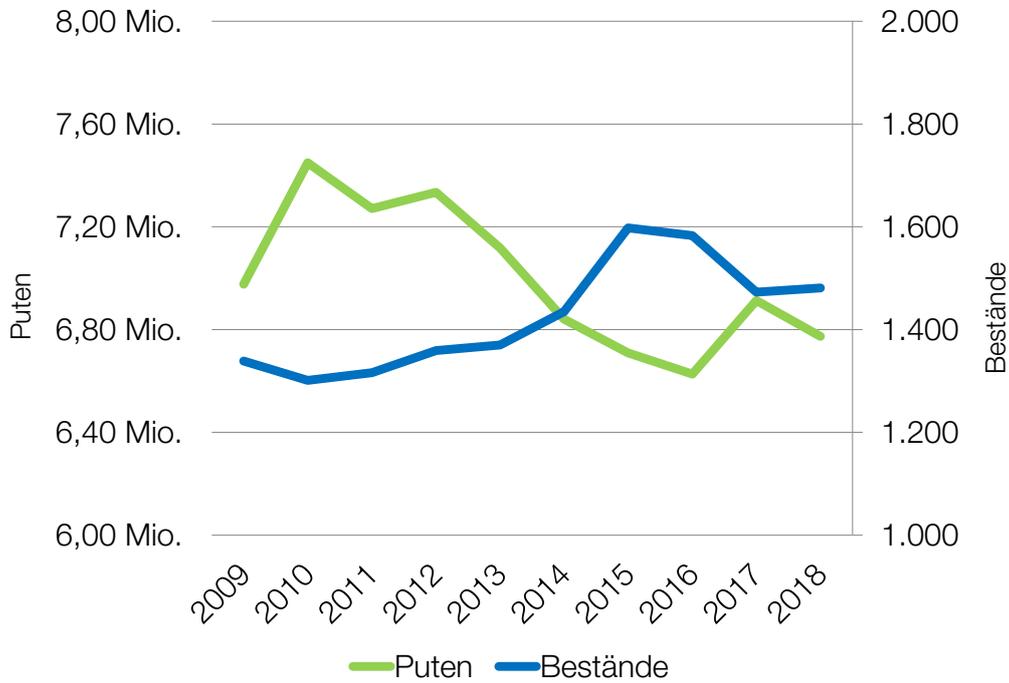
Die Anzahl der gehaltenen Legehennen nahm dagegen um ca. 0,5 % im Vergleich zum Vorjahr zu und betrug 24.808.796 Tiere.



Grafik 7: Entwicklung der Tierzahlen und Bestände der Legehennen

Die Anzahl **Puten** haltender Bestände mit mehr als 1.000 Tieren nahm 2018 unwesentlich zu. So gab es mit 1.418 Beständen lediglich 8 Bestände

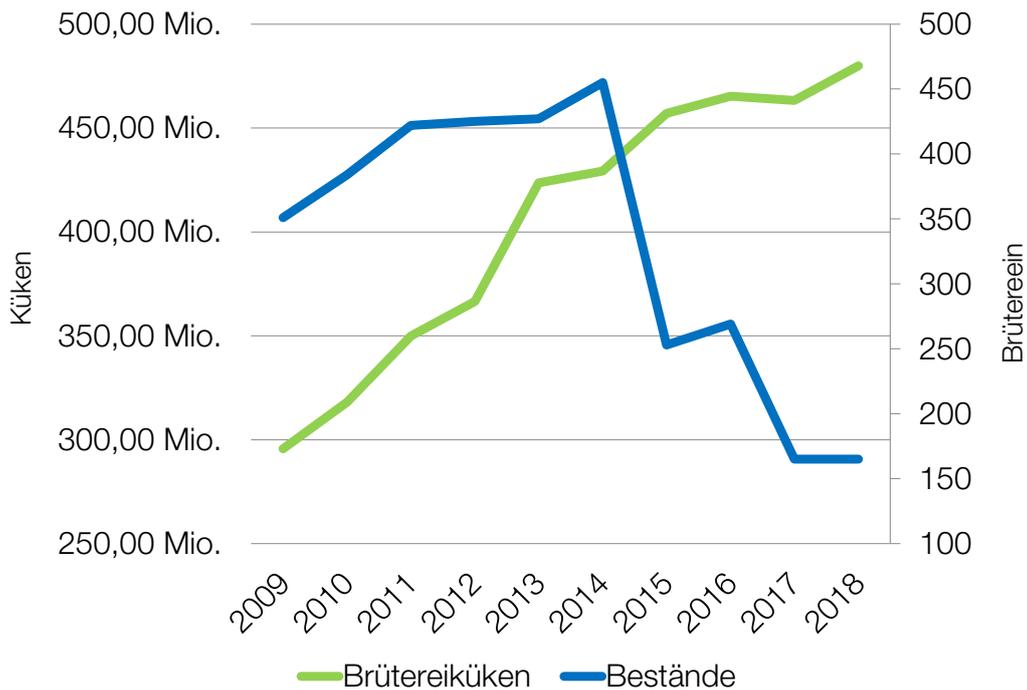
mehr als in 2017. Die Anzahl der gehaltenen Puten nahm um ca. 2 % ab und betrug 6.773.801 Tiere.



Grafik 8: Entwicklung der Tierzahlen und Bestände der Puten

Die Anzahl der im Jahr 2018 betriebenen Brütereien lag unverändert bei 165, wobei mit

479.939.951 **Brütereküken** ca. 3,6 % mehr Küken produziert wurden als im Jahr 2017.



Grafik 9: Entwicklung der Tierzahlen und Bestände der Brütereküken

Im Jahr 2018 nahm die Anzahl der Betriebe mit mehr als 100 **Gänse** um ca. 5,6 % im Vergleich zum Vorjahr zu.

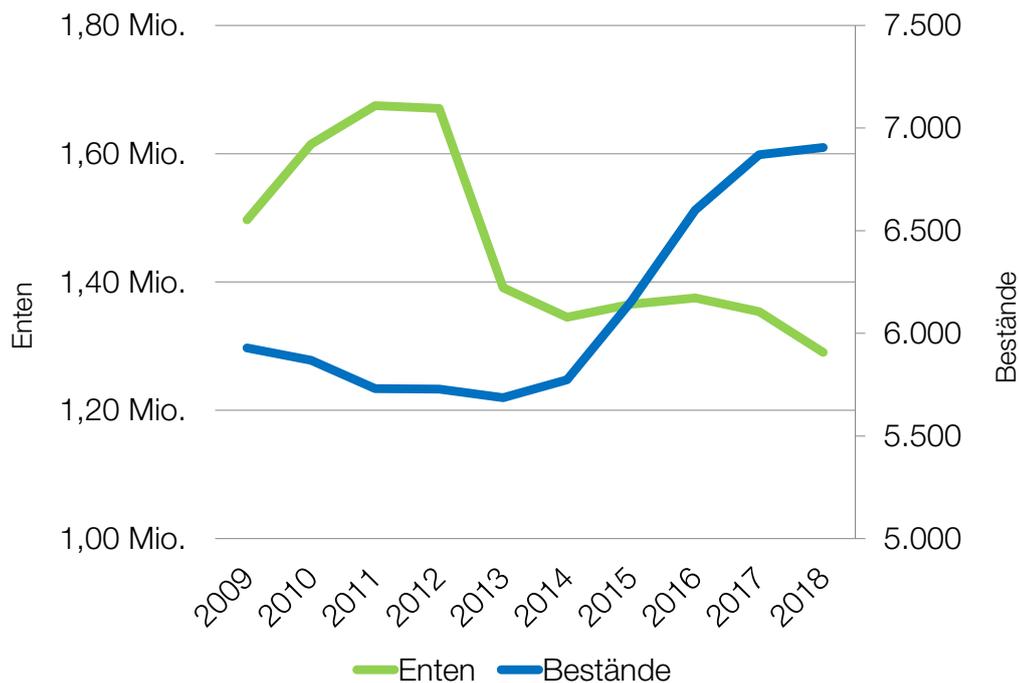
Die Anzahl gehaltener Gänse sank in der selben Zeit um etwa 3,6 %. Gemeldet wurden 4.930 Bestände.



Grafik 10: Entwicklung der Tierzahlen und Bestände der Gänse

Die Anzahl der **Enten** haltenden Bestände mit mehr als 1.000 Tieren stieg 2018 nur unwesentlich um ca. 0,5 % auf 6.905 an.

Die Anzahl der gehaltenen Enten sank um ca. 4,7 % auf 1.290.271 Tiere.



Grafik 11: Entwicklung der Tierzahlen und Bestände der Enten

Beiträge, Gebühren und Rücklagen



Beiträge

Die Tierseuchenkassenbeiträge wurden im Jahr 2018 für Schweine, Pferde, Schafe und Ziegen gesenkt. Für Rinder blieben sie konstant und für die meisten Geflügelarten mussten sie wegen der Geflügelpest aus dem Winter 2016/2017 angehoben werden, für die Puten sogar deutlich. Erfreulich war, dass die Kosten für die Tierkörperbeseitigung gesunken sind, dies machte sich bei den Beiträgen aller Tierarten bemerkbar.

Der Rinderbeitrag blieb bei 6,50 € pro Tier. Wegen der positiven Resonanz auf das Paratuberkulose-Programm und der in Kraft getretenen Paratuberkulose-Verordnung wurde ein Anstieg der

Kosten für die Bekämpfung der Seuche erwartet. Zur Erreichung der geplanten Rücklagenhöhe bis 2020 waren in 2018 für alle Tierarten 3,3 Mio. € erforderlich. Die Ausgaben für die Ohrmarken sind durch die ausschließliche Finanzierung des 40 %-Anteils gesunken.

Der Beitrag für Pferde konnte auf 1,20 € pro Tier gesenkt werden, da die amtliche Kennzeichnung der Pferde seit 2017 nicht mehr von der Tierseuchenkasse finanziert wird. Dieser Anteil wurde bei den Beiträgen eingespart. Außerdem ist das Rücklagenziel bei den Pferden erreicht.

Im Schweinehaushalt für 2018 führten die gesunkenen Kosten für die Ohrmarken durch die Kostenbeteiligung der Tierhalter sowie die geringe Rücklagenzuführung und die gesunkenen Kosten für die Tierkörperbeseitigung zu einem niedrigeren Beitrag von 0,65 € pro Schwein.

Bei den Schafen und Ziegen konnte der Beitrag um 0,20 € auf 1,65 € pro Tier gesenkt werden. Grund waren die niedrigeren Ausgaben für Ohrmarken und Tierkörperbeseitigung. Erwartet wurden zudem geringere Kosten für die Dienstleistungen zur Viehverkehrsverordnung. Der Mindestbeitrag musste jedoch bei 20,00 € bleiben, da die Grundkosten für die Zuteilung von Ohrmarken sowie für die HIT-Bestands- und Bewegungsmeldung weiterhin hoch waren.

Beim Geflügel sind die Ausgaben bei den betroffenen Geflügelarten aufgrund der AIV-Infektionen seit 2008 gestiegen.

Legehennen und Masthähnchen waren nur in geringem Ausmaß betroffen. Die Refinanzierung der Geflügelpest bestimmte so die Beiträge für das Geflügel, insbesondere für die verursachende Tierart.

Daher stiegen die Beiträge pro Tier für die Putenhähne um 0,17 €, die Putenhennen um 0,0802 €, die Enten um 0,012 €, die Küken in Brütereien um 0,0069 €, die Putenkükenaufzucht um 0,0473 € und für die Elterntiere um 0,1158 €. Bei den Legehennen und den Masthähnchen wurde ebenfalls eine leichte Anhebung um 0,0013 € sowie 0,0027 € beschlossen. Nur für die Gänse sank der Beitrag leicht um 0,015 €.

Für kleine Tierhaltungen galt weiterhin ein Mindestbeitrag von 10,00 € sowie abweichend von 20,00 € für Schaf- und Ziegenhalter.

Zum Meldestichtag 03.01.2018 wurden **102.047** Meldekarten und in der Folge 11.206 Meldekartenmahnungen wegen Nichtmeldung an Tierhalter versandt.

Wegen ausstehender Beiträge wurde in 2018 an 8.291 Tierhalter eine Mahnung versandt. Eine 2. Mahnung erhielten 3.079 Tierhalter, gegen 961 Tierhalter wurde ein Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet.

Das Beitragsaufkommen betrug im Berichtsjahr 33,68 Mio. €, in 2017 waren es 33,67 Mio. €. Die größte Beitragseinnahme erzielten wiederum die Rinder mit 17,76 Mio. €, gefolgt von den Schweinen mit 7,35 Mio. €. Im Vorjahr erzielten die Rinder eine Einnahme von 18,03 Mio. € und die Schweine 8,28 Mio. €. Die Tierartgruppe Geflügel (inklusive Brütereien) verzeichnete 7,56 Mio. € Beitragseinnahmen, im Vorjahr waren dies 6,31 Mio. €.

Der Anteil derjenigen Tierhalter, die den Mindestbeitrag entrichteten, stieg in 2018 auf 60,75 % gegenüber 54,4 % in 2017.

Zum 31.12.2018 betrug die Gesamtanzahl der aktiven Tierhalter 111.836, darunter waren **103.341** Tierhalter mit einem gemeldeten Tierbestand.

Die Zahl der Betriebe ist gegenüber dem Vorjahr bei den Rinderhaltungen von 22.062 auf 21.496 und bei den Schweinehaltungen von 16.256 auf 16.053 gesunken. Die Anzahl der Pferdehaltungen stieg leicht auf 42.688 gegenüber 42.120 in 2017. Die Betriebszahlen der Schaf- und Ziegenhaltungen blieben in etwa auf dem Vorjahresniveau. Die Zahl der Geflügel haltenden Betriebe ist weiter von 39.915 auf 41.040 gestiegen, die Anzahl der Brütereien blieb mit 165 gleich.

Am Meldelauf für die Viehhandelsunternehmen nahmen im Berichtsjahr 502 aktive Betriebe teil (2017 = 507). Diese meldeten insgesamt 28.235.032 umgesetzte Tiere. Im Vergleich waren dies etwas mehr als im Vorjahr (27.801.199 Tiere). Dabei bildeten wiederum die Schweine mit 21.591.057 Tieren und die Legehennen mit 4.437.136 Tiere die umsatzstärksten Tierarten. Der Anteil der Viehhandelsbeiträge am Gesamtbeitragsaufkommen betrug 368.749,93 €.

Die erhobenen Beiträge werden für jede Tierart getrennt verwahrt und dienen alleine der Bekämpfung von Tierseuchen, die diese Tierart betreffen.

Die Beiträge für **Rinder** wurden Anfang der 2000er Jahre deutlich erhöht. Ursache hierfür war insbesondere das von der Tierseuchenkasse geförderte, neu eingeführte BSE-Überwachungsprogramm sowie die ebenfalls geförderte beginnende BHV-1 Bekämpfung. Der Beitragsanstieg 2008 - 2010 lässt sich auf die Beihilfe zur Blauzungenimpfung zurückführen. Die im Juni 2010 eingeführte und von der Tierseuchenkasse bezuschusste Untersuchungspflicht aller neugeborenen Kälber auf BVD mittels Ohrstanzverfahren, führte zu einer weiteren Erhöhung der Beiträge in 2011. Um die hohen BHV-1-Bekämpfungskosten decken zu können, musste außerdem in den Jahren 2006 - 2015 ein höherer Beitrag für Rinder aus BHV1-positiven Beständen erhoben werden.

Der Beitrag für die **Schweine** war in den Jahren 1996 - 2000 sehr hoch. Grund dafür waren die Schweinepest und die Aujeszky'sche Krankheit. Zur Refinanzierung und Aufstockung der Rücklage war es daher notwendig, den Beitrag in diesen Jahren in der Höhe festzusetzen.

Die Erhöhung der Beiträge für **Schafe und Ziegen** zu Beginn der 2000er Jahre resultierte aus

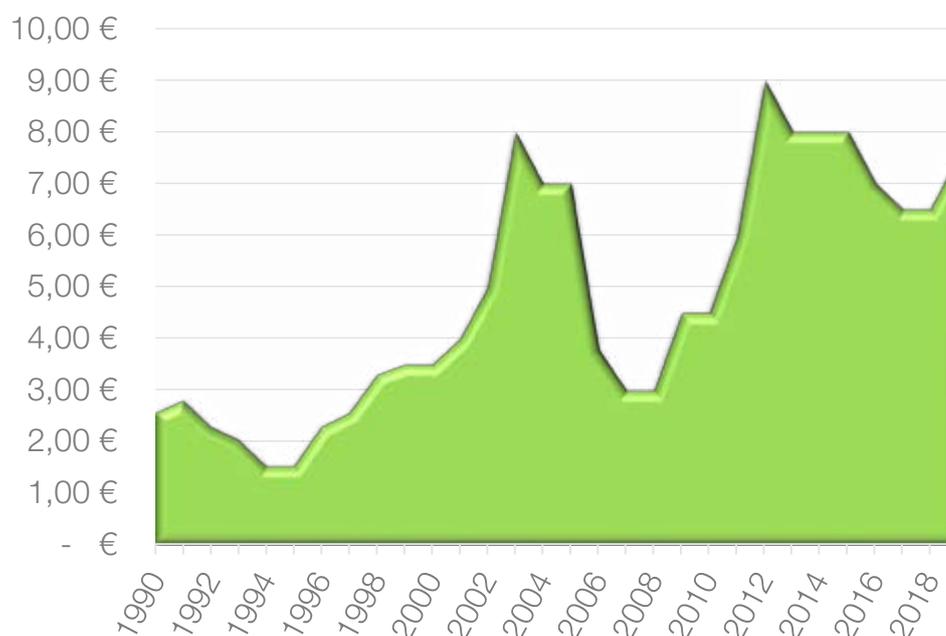
der beginnenden TSE-Bekämpfung sowie der verpflichtenden Kennzeichnung.

Der Anstieg des Beitrags in 2009 entstand durch die von der Tierseuchenkasse bezuschusste Blauzungenimpfung aufgrund des Seuchengeschehens in 2006 - 2009.

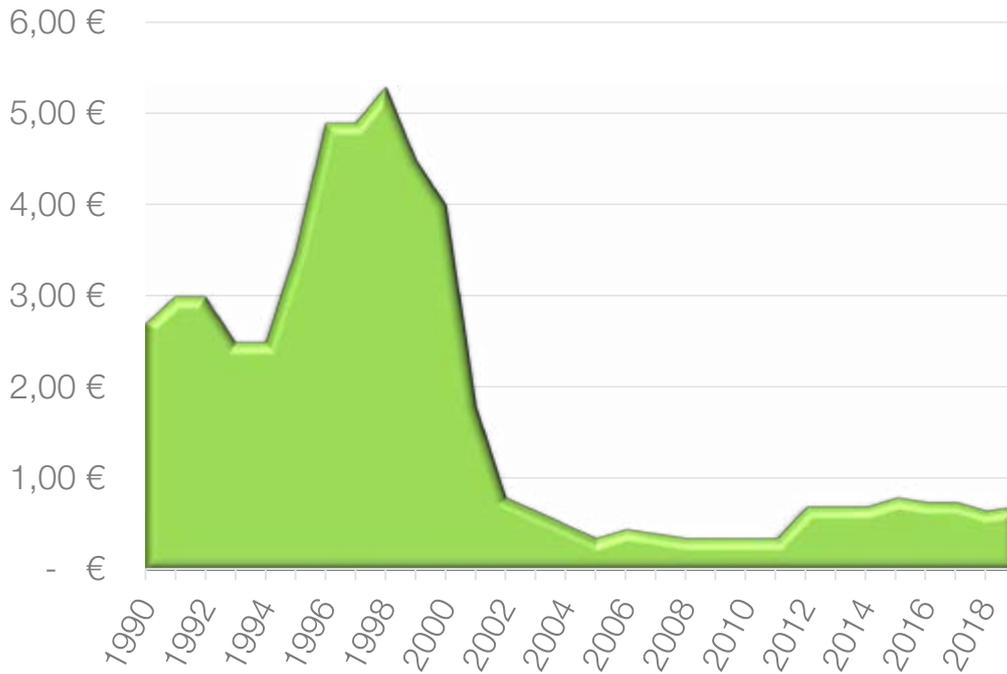
Ab dem Jahr 2003 mussten die Beiträge für **Geflügel** deutlich erhöht werden. Grund dafür waren drohende Seuchenzüge der Aviären Influenza, für die Rücklagen gebildet werden mussten und die Finanzierung der Tierkörperbeseitigung. Die Rücklagen wurden insbesondere nach Ausbrüchen der niedrig pathogenen Aviären Influenza in 2008/2009, sowie nach Ausbrüchen eines hochpathogenen Aviären Influenzavirus vom Typ H5N8 im Winter 2016/2017 teilweise verbraucht.

Die Beitragserhöhung 2008 ergab sich aus der beginnenden Beihilfezahlung für Salmonellenimpfstoffe, der Übernahme von Kosten der vorgeschriebenen Kontrolluntersuchungen auf Salmonellen sowie der Übernahme von Kosten für die Ausmerzungen von **Junghennen/Legehennen** aus Salmonellen-positiven Betrieben.

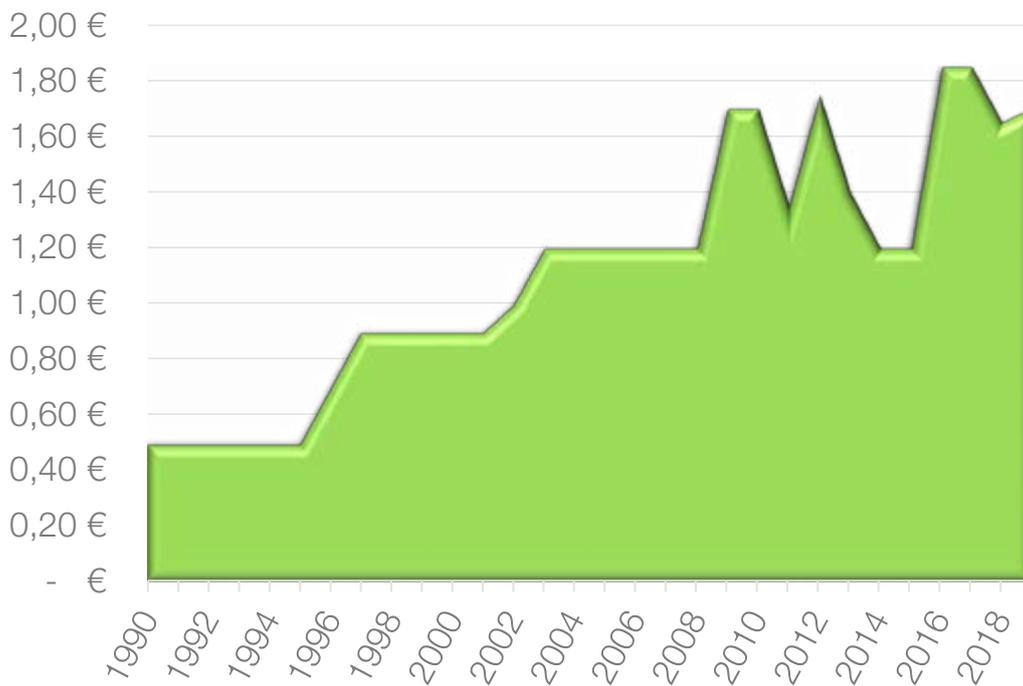
Da bei der Salmonellenbekämpfung sehr hohe Kosten anfielen, mussten die Beiträge zwischen 2011 - 2014 erneut erhöht werden.



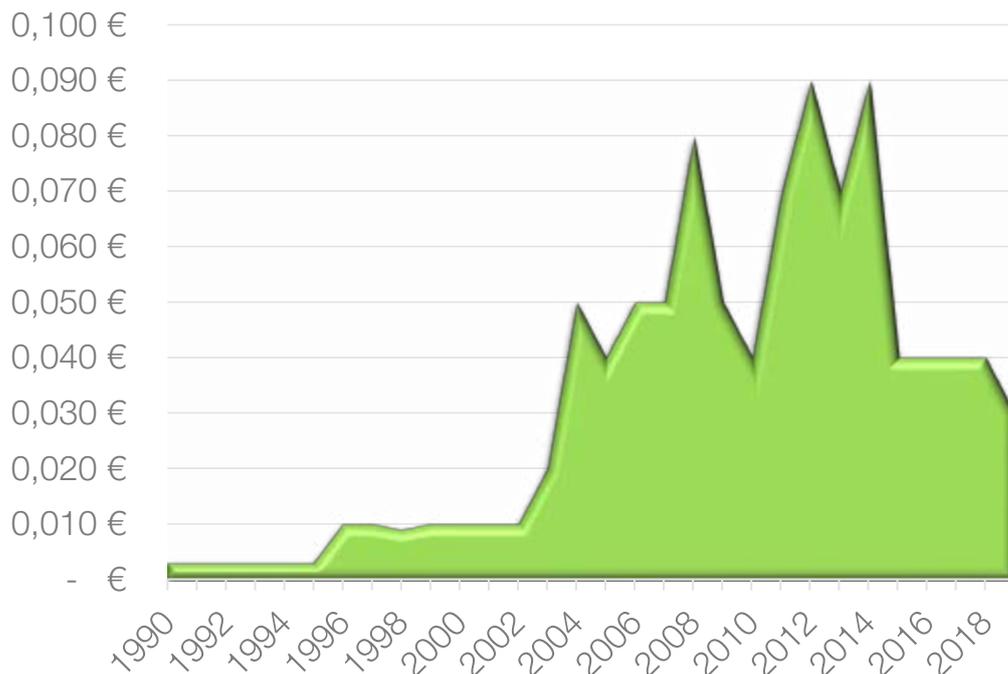
Grafik 12: Entwicklung des Rinderbeitrages 1990 - 2018



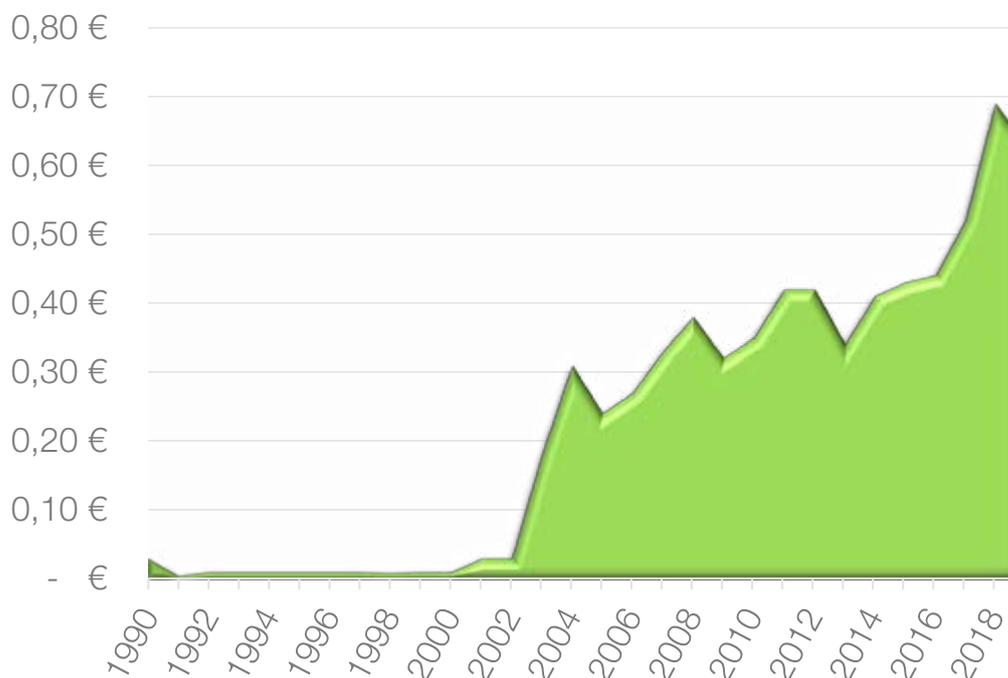
Grafik 13: Entwicklung des Schweinebeitrages 1990 - 2018



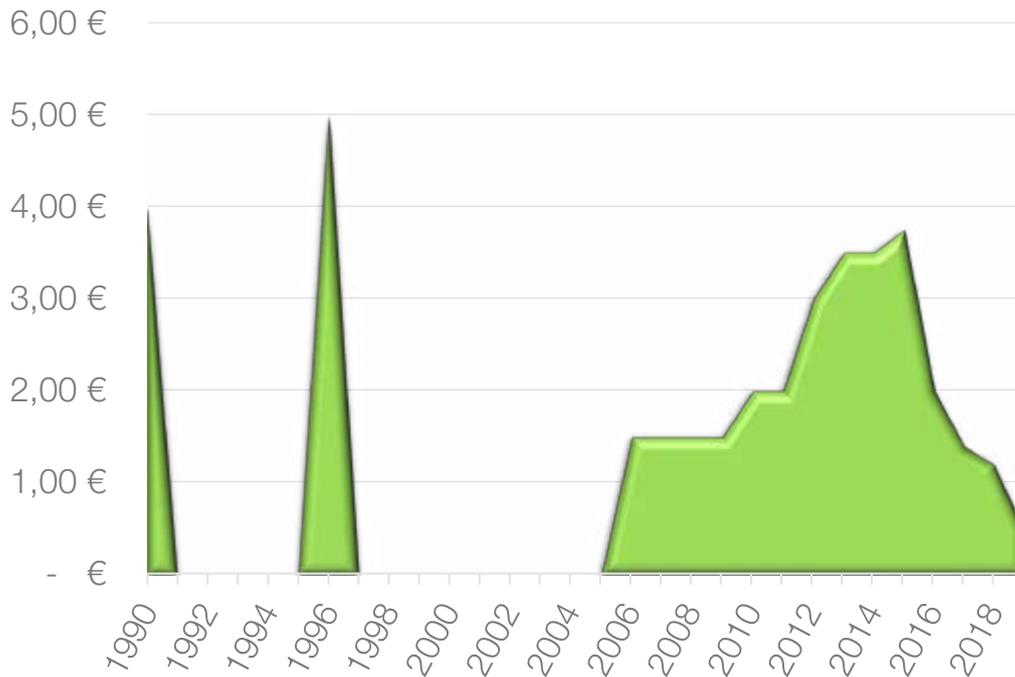
Grafik 14: Entwicklung des Schaf-/Ziegenbeitrages 1990 - 2018



Grafik 15: Entwicklung des Legehennenbeitrages 1990 - 2018



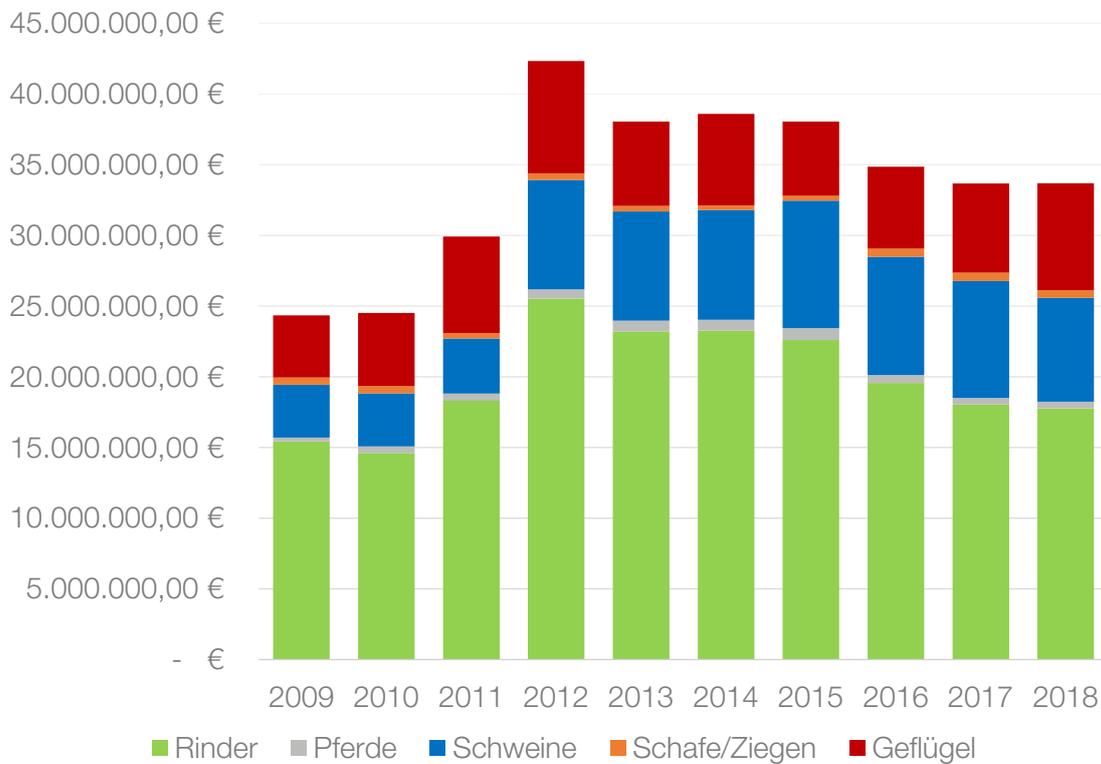
Grafik 16: Entwicklung des Putenbeitrages 1990 - 2018



Grafik 17: Entwicklung des Pferdebeitrages 1990 - 2018

Die Gesamtbeitragseinnahmen der Tierarten Rinder, Pferde, Schweine, Schafe/Ziegen und Geflü-

gel über einen Zeitraum von 10 Jahren werden im folgenden Diagramm dargestellt.



Grafik 18: Gesamtbeitragseinnahmen 2009 - 2018

Falltiergebühren

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben der EU müssen Tierhalter und Tierhalterinnen einen Anteil von mindestens 25 % der Kosten für die Verarbeitung gefallener Tiere direkt bezahlen. Dies gilt auch, wenn die Tierhalter und Tierhalterinnen ohnehin über die Tierseuchenkasse einen Anteil von 60 % der Defizite bei der Abholung und Beseitigung finanzieren, wie dies in Niedersachsen der Fall ist. Daher wurde im Jahr 2005 bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse ein Modus zur Abrechnung dieser Falltiergebühren eingerichtet, der jährlich ca. 200.000 € an zusätzlichen Kosten verursacht.

Im Jahr 2018 wurden 766.737 Datensätze von den Tierkörperbeseitigungsanstalten an die Tierseuchenkasse übermittelt. Daraus resultierten 53.481 Gebührenbescheide an Tierhalter und Tierhalterinnen.

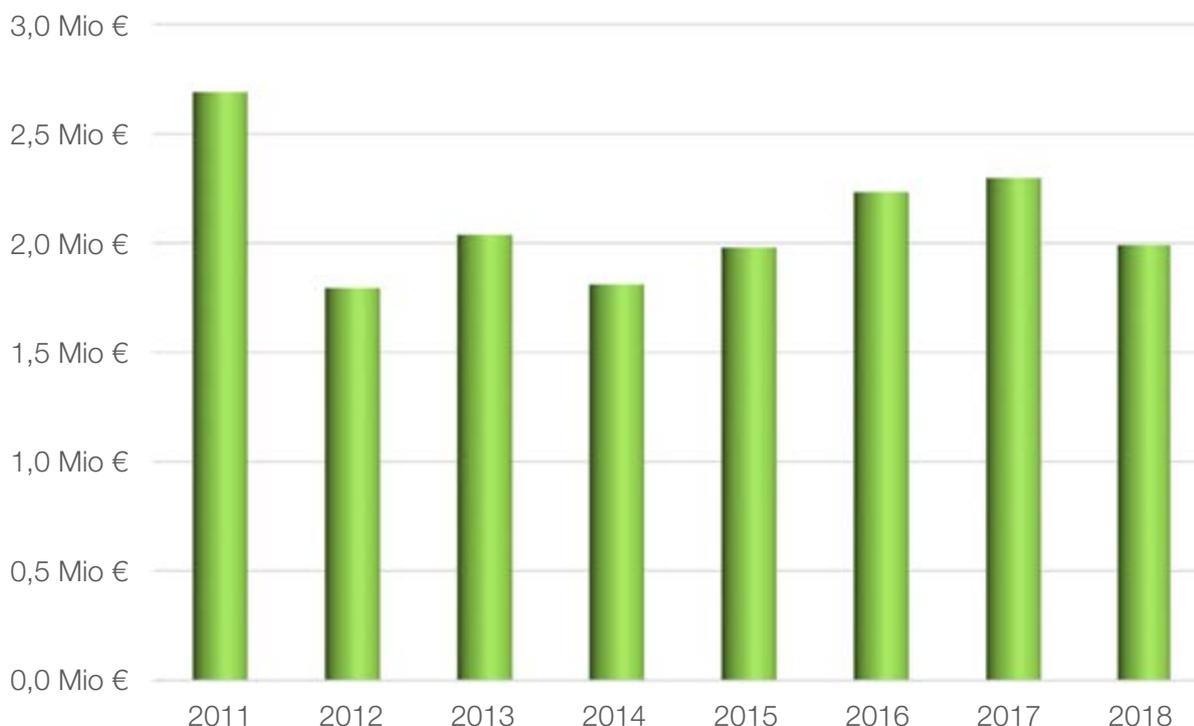
Bis Ende des Jahres wurden 23.509 Abholungen von 9.457 Tierhaltungen aus 2018 nicht abgerechnet, da die Gebühr unter dem Mindestbetrag

von 5,00 € pro Bescheid lag.

Bei der Importprüfung waren 32.652 Datensätze fehlerhaft und mussten manuell nachbearbeitet werden. Die Importprüfung beinhaltet einen Abgleich der Abholdaten mit den Meldedaten und den Tierhalterstammdaten. Nach der Prüfung wurden 755 Datensätze an die Tierkörperbeseitigungsanstalten zur Überprüfung zurückgesandt.

Die insgesamt abgerechnete Menge 2018 belief sich auf 137.219 Tonnen im Vergleich zum Vorjahr mit 128.809 Tonnen. Im Berichtsjahr betrug das Gesamtgebührenaufkommen 1.990.074,89 € gegenüber 2.298.143,33 € in 2017. Diese Veränderung resultiert aus den gesunkenen Falltiergebühren in 2018. Bei den Rindern sanken die Gebühren um 0,003 € von 0,016 € pro kg abgeholter Rohware auf 0,013 in 2018.

Die Gebühren bei den Schweinen, Ziegen, Equiden, sonstigen Falltieren (Hasen, Gehegewild) und beim Geflügel waren mit 0,017 € pro kg um 0,006 € niedriger.



Grafik 19: Gesamtfalltiergebührenaufkommen 2011 - 2018

Ausstehende Forderungen

Der Kassenstand für 2018 wies offene Forderungen bei den Beiträgen von 196.310,51 € aus. Dies entsprach 0,59 % des Beitragssolls. Im Vorjahr

lag dieser Wert bei 0,86 %. Der Gesamtrest seit 1995 betrug 328.936,16 € gegenüber 358.190,95 € in 2017.

Beitragssoll	33.534.120,82 €
Beitragsist	33.337.810,31 €
Beitragsrest	196.310,51 €

Tabelle 1: Kassenstand Beiträge 2018 (Stand: 02.01.2018)

In 2018 kam es bei den Abbuchern zu 611 Rücklastschriften. Im Vergleich zu 2017 ist die Anzahl gestiegen (340). Bei den Rechnungskunden mussten 4.478 Zahlvorgänge in den zahlungsstärksten Monaten Februar und März manuell verbucht werden. Grund für die nicht mögliche automatische Verbuchung war die unvollständige oder

fehlerhafte Angabe des Verwendungszweckes. In 2017 waren dies 4.834 Buchungen.

Im Jahr 2018 betrug die Anzahl der erteilten SEPA-Mandate 62.937 (= 60,9 %). Dies bedeutete einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 2.534 Mandate.

Verwaltungszwangsverfahren

Offene Forderungen, die bereits gemahnt worden sind, wurden über Amtshilfeersuchen von Drittbehörden vollstreckt. Im Jahr 2018 wurden 961 Vollstreckungsverfahren eingeleitet. Dies waren 102 Verfahren weniger als 2017 (1.063).

610 Verfahren wurden erfolgreich abgeschlossen, 70 waren ohne Erfolg und 281 dauerten noch an. 2017 wurden 72 Verfahren erfolglos und 610 mit Erfolg beendet.

Status	Anzahl der Verwaltungszwangsverfahren	offene Beiträge
Erfolgreich	610	271.742,56 €
Erfolglos	70	20.367,04 €
Laufend	281	91.928,84 €
Summe	961	384.038,44 €

Tabelle 2: Verwaltungszwangsverfahren 2018

Geldanlage und Rücklagenentwicklung

Wie in den Vorjahren wurde auch im Jahr 2018 entsprechend der Vorgaben der Hauptsatzung eine sehr konservative und sichere Anlagestrategie verfolgt.

Einer Anregung der Wirtschaftsprüfer folgend wurde mit der Arbeit an einer Anlagerichtlinie begonnen. Diese wird im Jahre 2019 intensiv in den Gremien der Tierseuchenkasse diskutiert werden.

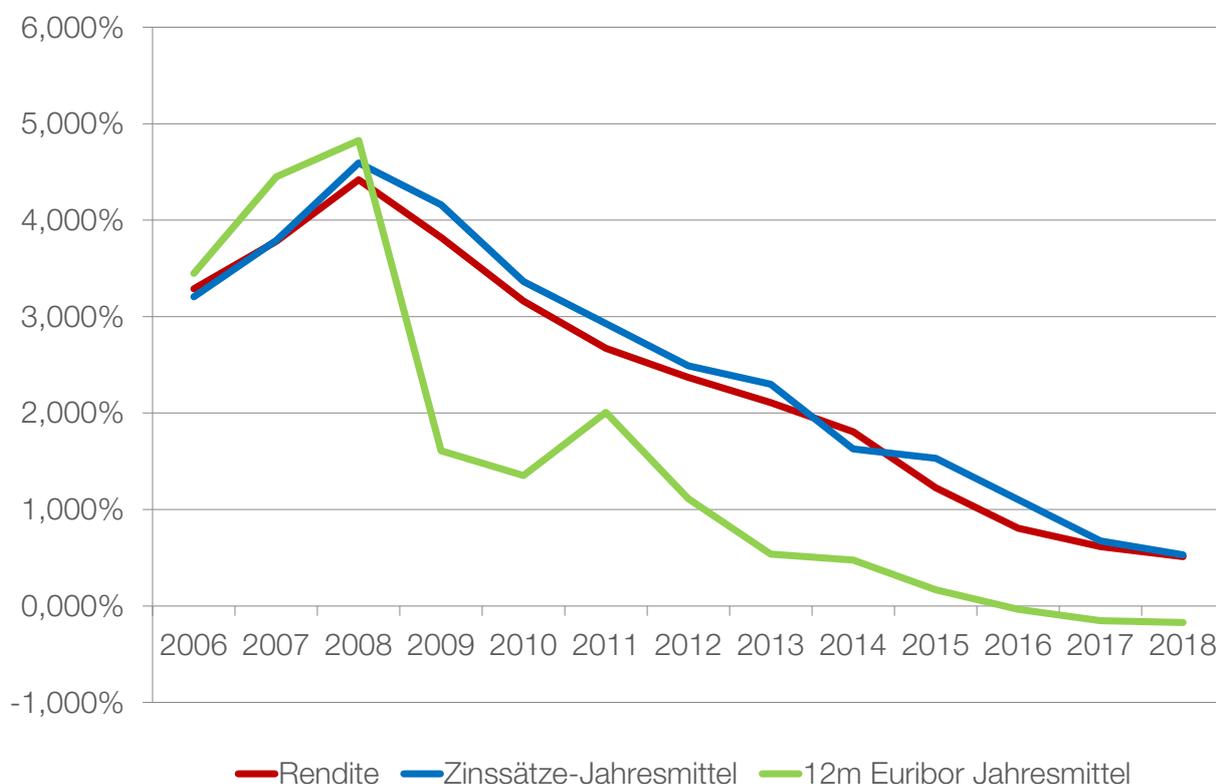
Von der gesamten Rücklagen der Tierseuchenkasse in Höhe von 174.364.805,02 € waren am 31.12.2018 insgesamt 159,5 Mio. € in Termingeldern, 14,0 Mio. € als Schuldscheindarlehen und 700.000 € als Tagesgeld bei 23 verschiedenen Banken in 41 Tranchen angelegt. Die restlichen 164.805,02 € befanden sich auf den laufenden Konten der Tierseuchenkasse bei der NORD/LB und der Commerzbank.

Die Anlage erfolgte ausschließlich bei Banken, die Mitglieder im Einlagensicherungsfond des Bundesverbandes deutscher Banken oder durch die Institutssicherung der Sparkassen Finanzgruppe geschützt sind.

Bezogen auf den durchschnittlichen Vermögensstand der Tierseuchenkasse im Jahr 2018 wurde mit der Anlagestrategie eine Rendite von 0,53 % erzielt.

Unter dem Eindruck der Gefahr von Negativzinsen auch auf Anlagen und Einlagen der Tierseuchenkasse und dem sonstigen schlechten Marktumfeld kann das erzielte Ergebnis noch befriedigen. Für die nächsten Jahre kann eine sichere Prognose der Entwicklung nicht abgegeben werden.

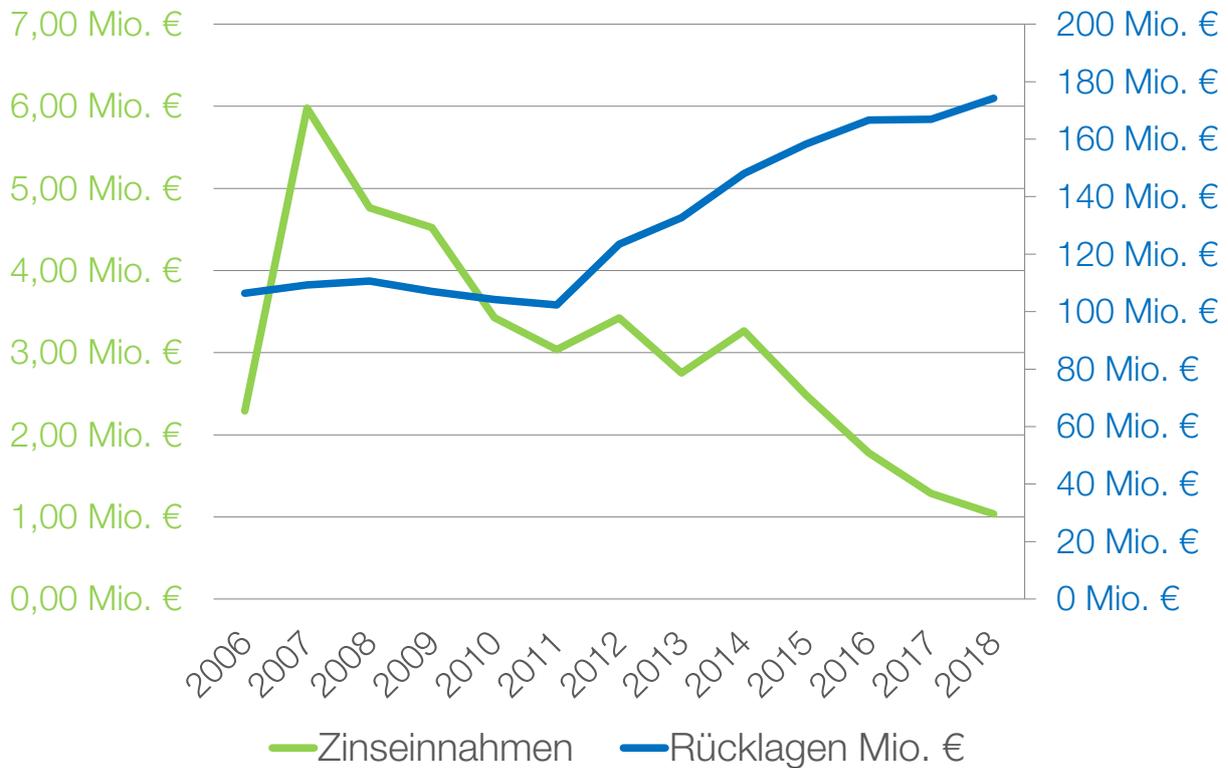
Es wird aber davon ausgegangen, dass das derzeitige niedrige Zinsniveau noch einige Jahre bestehen bleibt.



Grafik 20: Entwicklung der Rendite aus der Anlage der Rücklagen

Die absoluten Zinseinnahmen im Berichtsjahr betragen 1.035.700,66 € (in 2017 waren es: 1.286.827,10 €). Das sind trotz der gestiegenen

Rücklagenhöhe 19,5 % weniger als im Vorjahr, worin sich das sehr niedrige Zinsniveau am Geldmarkt widerspiegelt.



Grafik 21: Entwicklung der Zinseinnahmen aus der Anlage der Rücklagen

Auf den Girokonten der Tierseuchenkasse bei der Commerzbank und der NORD/LB fallen seit 2016 Geldverwahrungsgebühren an, sobald die Einlage größer als 1 Mio. € ist. Diese Situation tritt regelmäßig bei Fälligkeit der Beiträge am 15.03. ein.

Die Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse schreibt in § 11 vor, dass die notwendigen Rücklagen aus dem Beitragsaufkommen der einzelnen Tierarten gebildet werden. Dabei wird nicht konkret beziffert, was unter dem Begriff "notwendig" zu verstehen ist.

Zur Absicherung der von der Tierseuchenkasse berechneten Zielgrößen der Rücklagenhöhe je Tierart wurde 2014 der Auftrag an Dr. Denzin vergeben, die Höhe der erforderlichen Rücklage auf

Grundlage eines stochastischen Rechenmodells zu berechnen unter Berücksichtigung des Ausbruchs der MKS, der Infektiösen Anämie der Einhufer, der KSP, der LPAI und der HPAI.

Die Ergebnisse dieser Berechnungen wurden 2015 dem Vorstand und Verwaltungsrat vorgestellt und führten zu einer Neubewertung der notwendigen Höhe der Rücklagen je Tierart.

Die Berechnungen von Dr. Denzin zeigten, dass die Rücklagenhöhe bei Rindern und Schweinen den schon 2012 gesetzten Zielen entspricht, bei Pferden von 4 Mio. € auf 3 Mio. € gesenkt werden kann und bei Schafen und Ziegen von 1,5 Mio. € auf 2,0 Mio. € und beim Geflügel von 25 Mio. € auf 32 Mio. € angehoben werden sollten.

In seiner Sitzung am 22.04.2015 beschloss der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes der

Tierseuchenkasse folgende Zielgrößen und Zeitpunkte, wann diese erreicht sein sollten:

Tierart	Zielgröße	Zeithorizont	Stand 2018
Rind	84 Mio. €	2020	77,7 Mio. €
Pferd	3 Mio. €	2017	3,6 Mio. €
Schwein	60 Mio. €	2017	61,6 Mio. €
Schaf/Ziege	2 Mio. €	2020	1,9 Mio. €
Geflügel	32 Mio. €	2020	29,4 Mio. €

Tabelle 3: Zielgrößen und Zeitpunkte der Rücklagenbildung

Damit sind Ende 2017 die Rücklagenziele bei den Tierarten Pferd und Schwein planmäßig erreicht worden.

Die Rücklage der Schafe und Ziegen wird aller Voraussicht nach in 2020 das Ziel von 2,0 Mio. € erreichen.

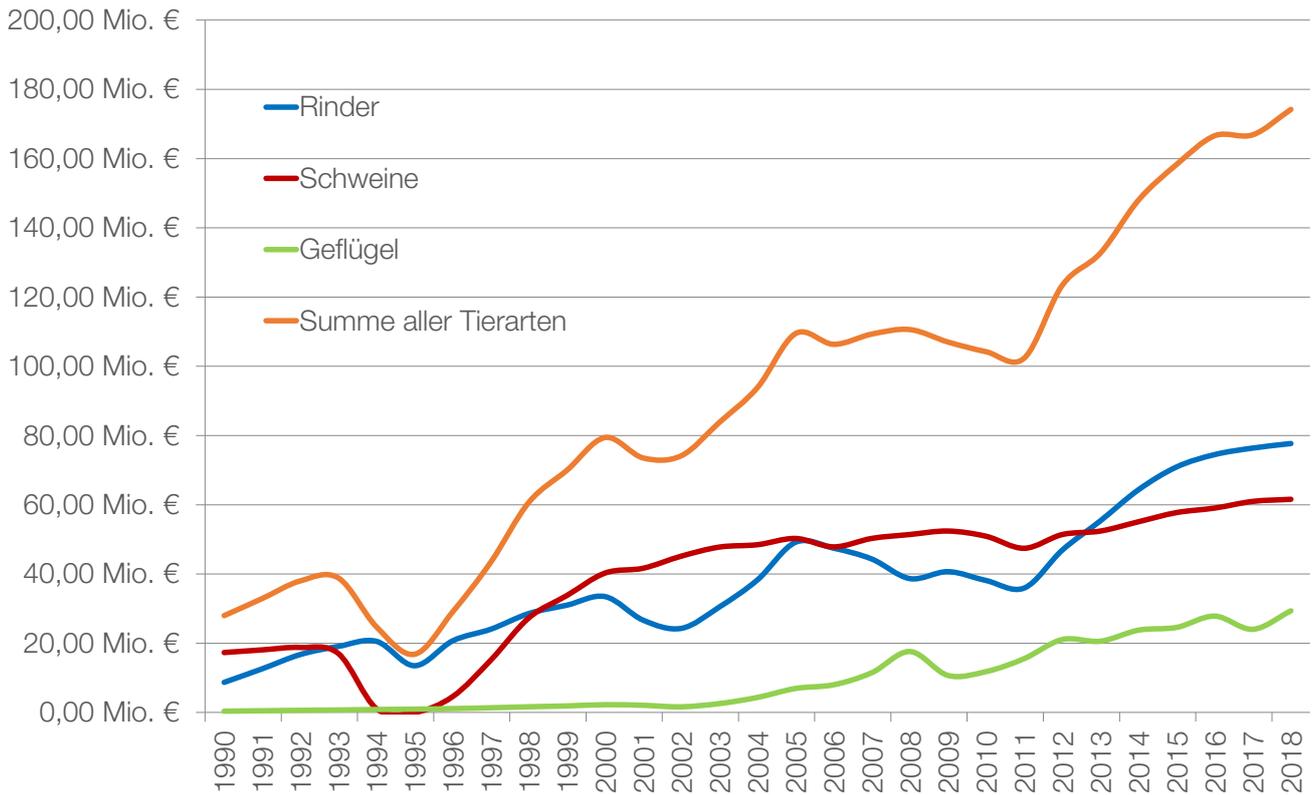
Wegen der angespannten Lage des Haushaltes der Rinder durch die Kosten der BHV1-, BVD- und Paratuberkulose-Bekämpfung wurde der Zeitpunkt des Erreichens der erforderlichlich 84 Mio. € auf 2022 verschoben.

Die Rücklage des Geflügels wurde durch die Finanzierung der Ausbrüche der Aviären Influenza in den Jahren 2016/2017 deutlich verrin-

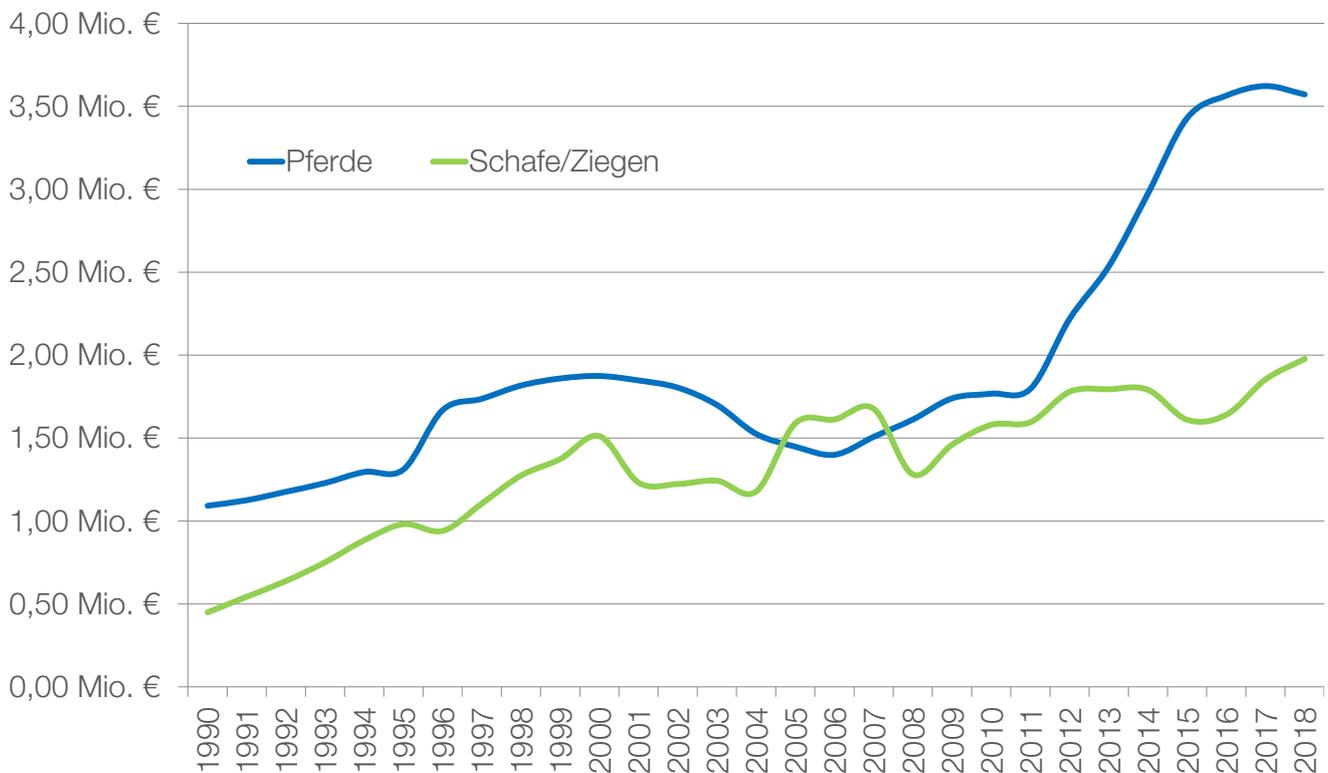
gert. Diese Entnahme aus der Rücklage wurde im Beitragsjahr 2018 durch Beitragseinnahmen und den EU-Erstattungen schon teilweise kompensiert. Die Beteiligung des Landes Niedersachsen erfolgte bereits quartalsweise.

Darüber hinaus fand gleichzeitig auch die geplante, weitere Stärkung der Rücklage statt, so dass mit sehr hohen Beiträgen in 2018 das Ziel von 32 Mio. € in der Geflügelrücklage in 2020 erreicht werden könnte.

2019 findet eine weitere Refinanzierung über Beitragseinnahmen und der EU-Abschlusszahlung statt. Das Rücklagenziel kann aber nur unter der Voraussetzung erreicht werden, dass keine weiteren Seuchenzüge stattfinden.



Grafik 22: Rücklagenentwicklung Rind, Schwein, Geflügel



Grafik 23: Rücklagenentwicklung Pferde und Schafe/Ziegen

Leistungen

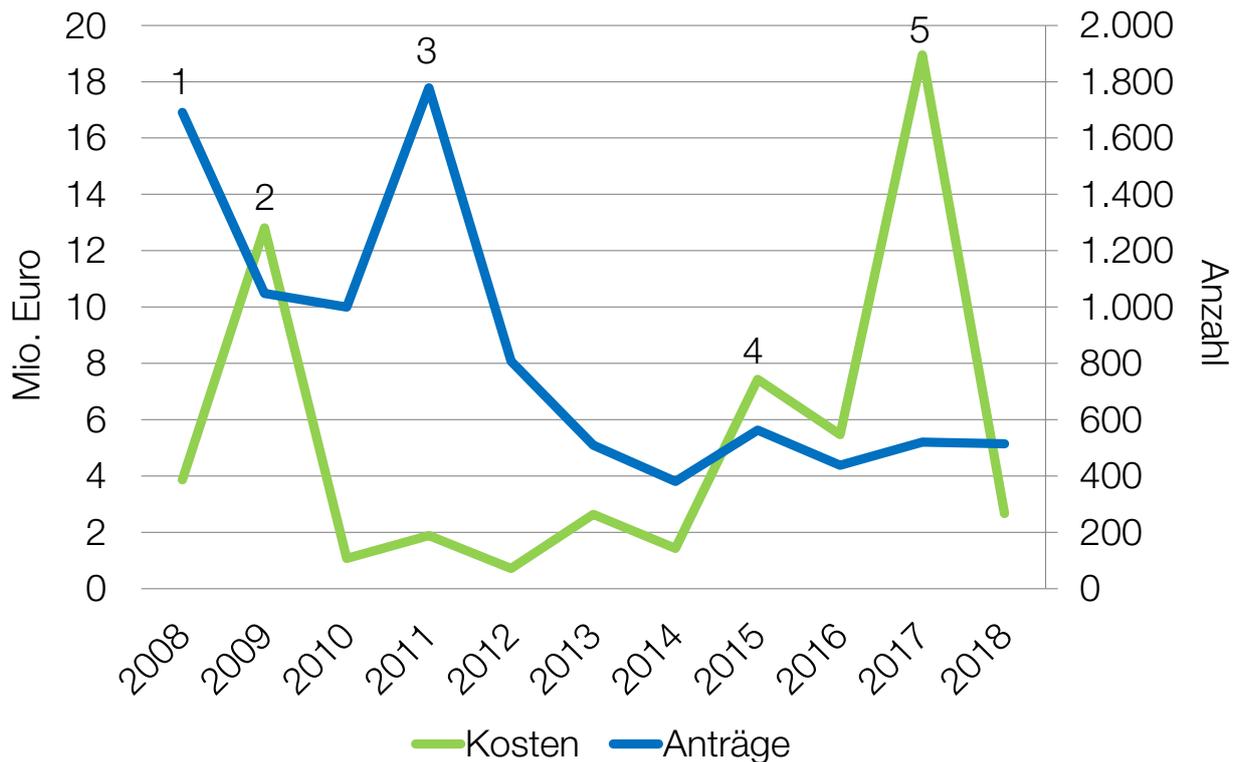


Die Niedersächsische Tierseuchenkasse zahlt auf Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes Entschädigung für Tierverluste durch Tierseuchen oder seuchenartige Erkrankungen und trägt bestimmte Kosten der Bekämpfung. Darüber hinaus gewährt sie gemäß Beihilfesatzung finanzielle Leistungen in Form von Beihilfen oder Härtebeihilfen beim Auftreten oder zur Vorbeugung bestimmter Tierseuchen.

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 598 Anträge auf Leistungen für Tierverluste bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse gestellt. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Anträge damit fast konstant geblieben. Die Gesamtsumme der ausgezahlten Leistungen für Tierverluste betrug

2.666.505,24 € und ist somit deutlich geringer als in den vergangenen drei Jahren.

Der Hauptanteil der gezahlten Leistungen fiel im Jahr 2018 auf Entschädigungszahlungen bei Rindern aufgrund von Infektionen mit dem Bovinen Herpesvirus und auf Beihilfezahlungen für die Entfernung Paratuberkulose positiv getesteter Rinder. Die Beihilfen für Probenahmen und Untersuchungen, also für die Seuchenvorsorge, beliefen sich auf 10.882.424,79 €. Aus diesem Ausgabenverhältnis wird ersichtlich, dass die Tierseuchenkasse ein besonderes Augenmerk auf die Prävention von Tierseuchen gelegt hat, um die Bestände zu schützen.



1 Blauzungenkrankheit 2 Geflügelpest 3 BVD 4 BHV1 5 Geflügelpest

Grafik 24: Entwicklung der Anzahl an Leistungsanträgen und der Höhe der Auszahlungen für Entschädigungen, Beihilfen und Härtebeihilfen in den Jahren 2008 bis 2018

Entschädigungen

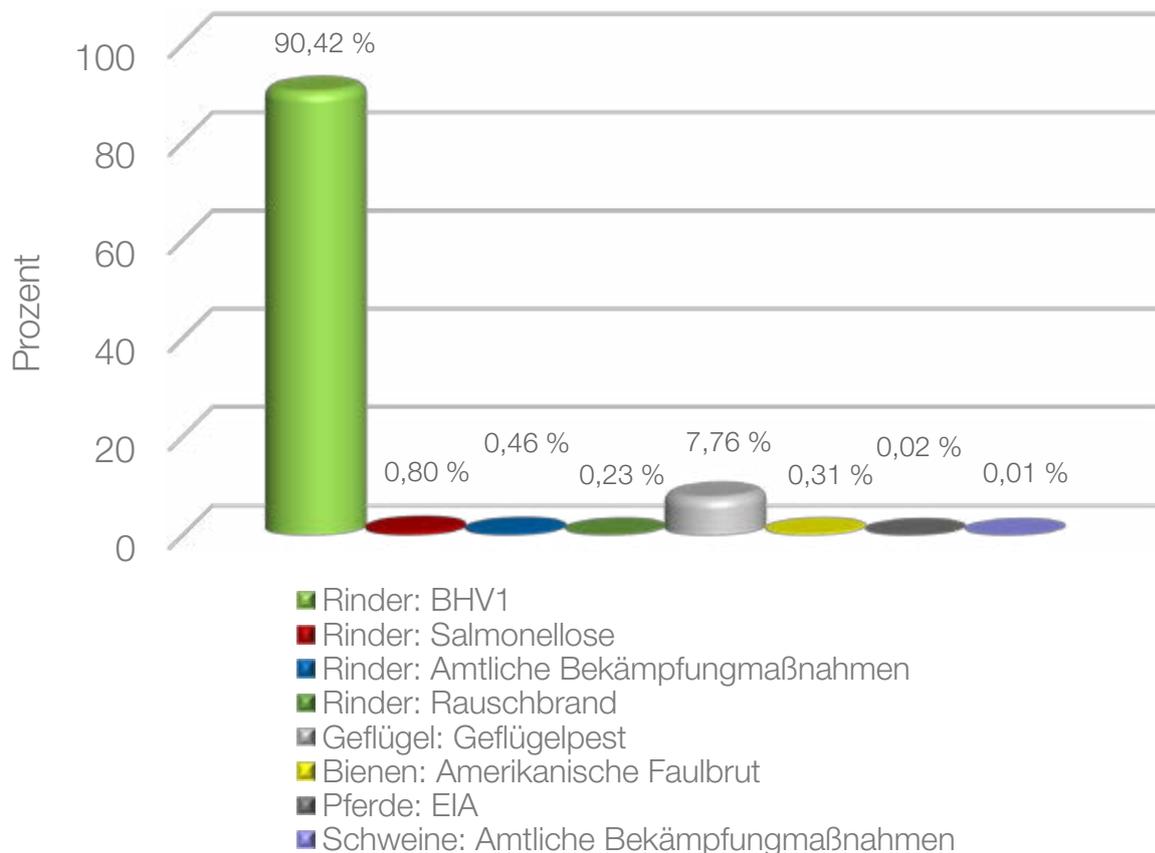
Die Niedersächsische Tierseuchenkasse leistet auf Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes Entschädigungszahlungen für Tierverluste durch Tierseuchen oder bestimmte Verluste, die im Rahmen behördlich angeordneter Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung entstehen.

Die finanziellen Mittel für Entschädigungen werden zur Hälfte von der Tierseuchenkasse aufgebracht, die andere Hälfte wird von den Ländern Niedersachsen und Bremen getragen. Zudem leistet die EU in

einigen Fällen eine Kofinanzierung.

Im Berichtsjahr wurden 51 Anträge auf Entschädigung gestellt. Es wurden 1.277.514,36 € ausgezahlt, wobei über 90 % der Leistungen an Rinderhalter gingen.

Der Grund war in den meisten Fällen eine angeordnete Tötung von Rindern aufgrund des Nachweises des Bovinen Herpes Virus, aber auch Tierverluste aufgrund eines Salmonellose-Geschehens oder im Rahmen amtlicher Bekämpfungsmaßnahmen waren ursächlich.



Grafik 25: Prozentuale Verteilung der Entschädigungszahlungen auf die verschiedenen Tierseuchen

Beihilfen

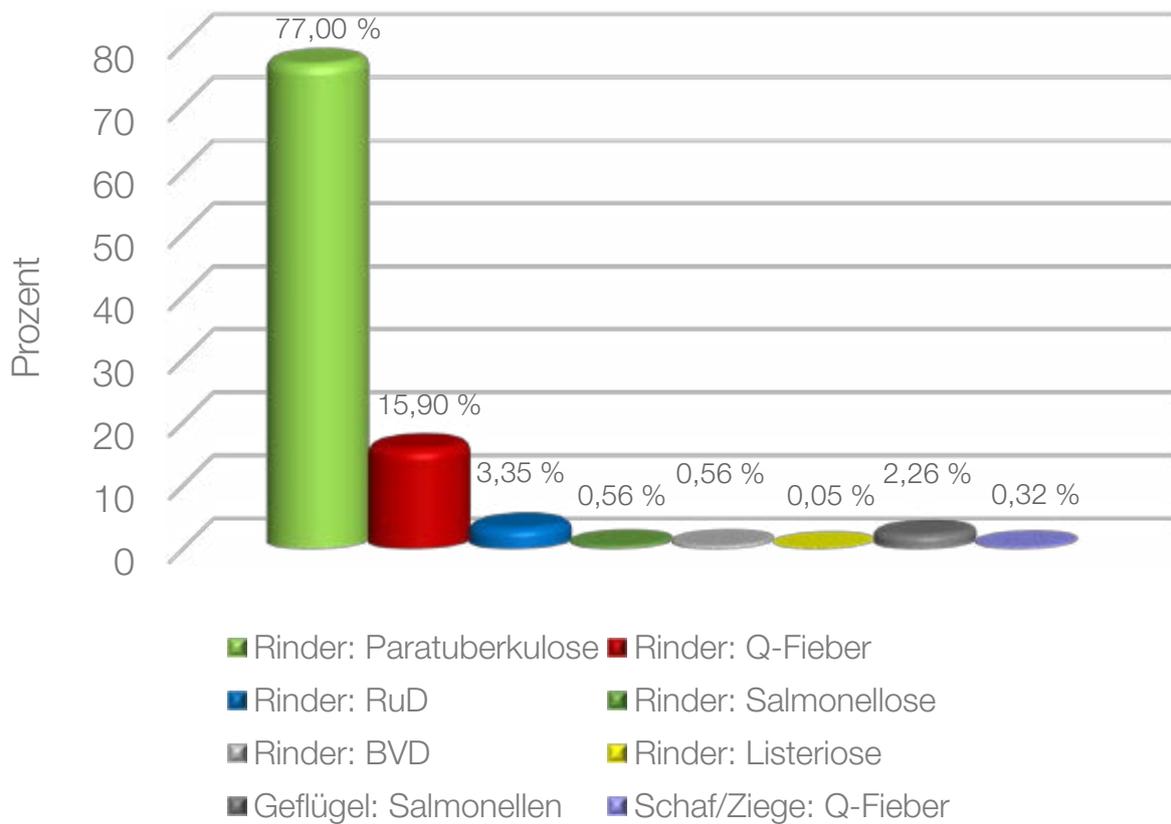
Beihilfen sind finanzielle Leistungen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, sondern von den Gremien der Tierseuchenkasse per Satzung festgelegt werden können. In der Satzung werden die Voraussetzungen und die Höhe der Beihilfen, die für Tierverluste durch bestimmte, seuchenartige Erkrankungen oder für spezielle Maßnahmen gewährt werden, fixiert.

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 543 Anträge auf Beihilfe bei der Tierseuchenkasse gestellt, das waren fast doppelt so viele wie im Vorjahr. Zahlreiche Tierhalter haben sich entschlossen, über die Anforderungen der im November 2017 in Kraft getretenen Paratuberkulose-Verordnung hinaus dem Programm zur Verminderung der Paratuberkulose-Prävalenz in betroffenen Beständen der Tierseuchenkasse beizutreten und konnten somit für die Entfernung Paratuberkulose-positiv getes-

teter Rinder einen Beihilfeantrag stellen, so dass allein 429 der Beihilfeanträge aufgrund der Paratuberkulose gestellt wurden.

Des Weiteren wurden 80 Anträge auf Beihilfe für eine Grundimmunisierung gegen Q-Fieber gestellt, von denen 76 für Rinderhaltungen und vier für Schaf- und Ziegenhaltungen stammten.

Insgesamt wurden 1.657.947,80 € an Beihilfen gewährt, von denen über 97 % an Rinderhalter (Paratuberkulose, Q-Fieber-Impfung, BVD, Salmonellose und Reinigung und Desinfektion von geräumten Ställen) und die restlichen knapp 3 % an Geflügelhalter (Salmonellen und Reinigung und Desinfektion von geräumten Ställen) und Schaf-/Ziegenhalter (Q-Fieber-Impfung) ausgezahlt wurden.



Grafik 26: Prozentuale Verteilung der Beihilfezahlungen auf die verschiedenen Tierseuchen

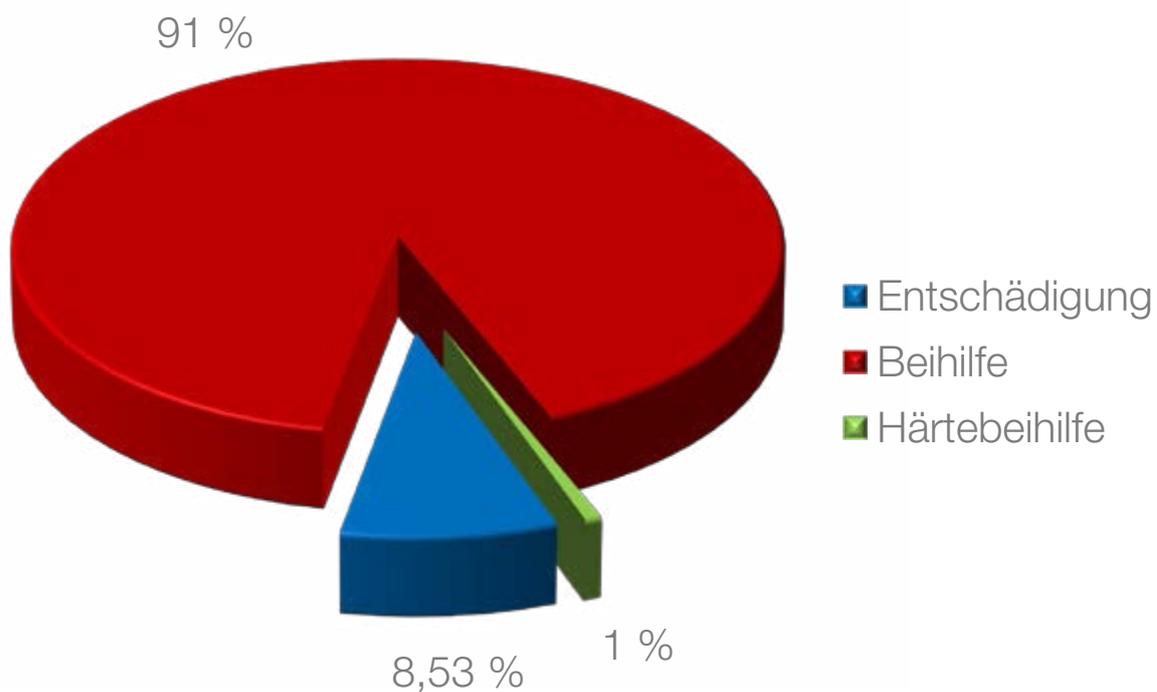
Härtebeihilfen

Härtebeihilfen sind Beihilfen, die die Tierseuchenkasse in besonderen Härtefällen gewähren kann, zu deren Leistung sie aber grundsätzlich nicht verpflichtet ist. Über Bewilligung und Ablehnung entscheidet der Vorstand der Tierseuchenkasse im Einzelfall.

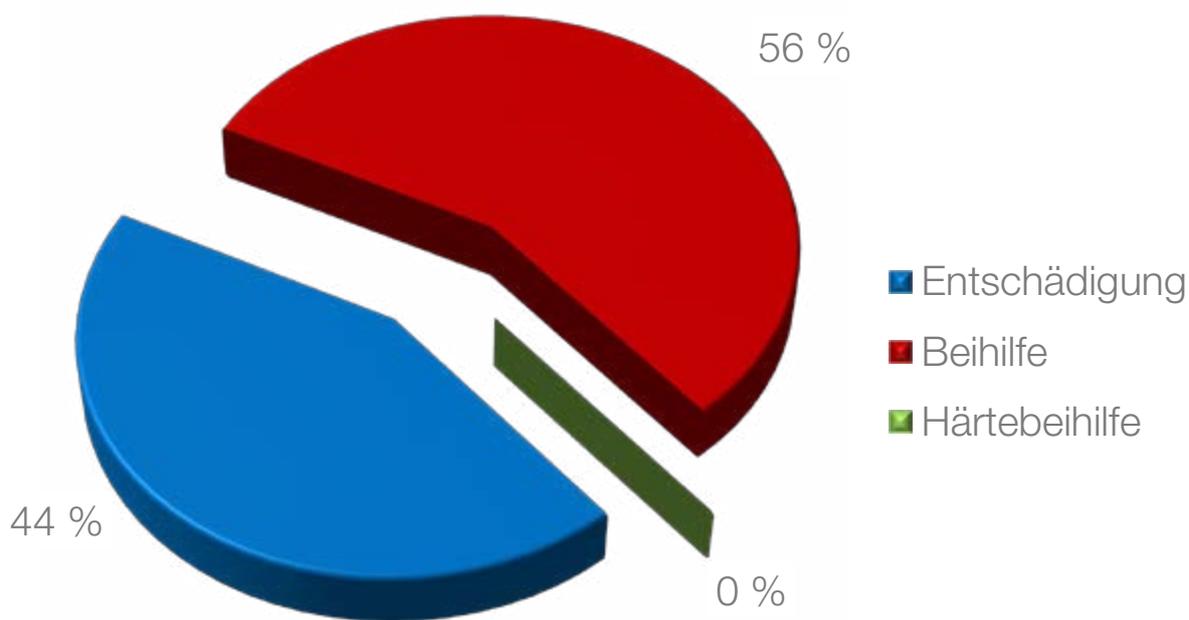
Der EU-Agrar-Beihilferahmen legt fest, welche Grundvoraussetzungen gegeben sein müssen, damit eine solche Beihilfe überhaupt statthaft ist.

So kann eine Härtebeihilfe nur noch für Tierseuchen gewährt werden, für die ein unionsweites, nationales oder regionales Bekämpfungsprogramm vorliegt.

Nicht zuletzt aufgrund dieser starken Einschränkungen konnte im Jahr 2018 keiner der vier eingereichten Anträge auf Härtebeihilfe gewährt werden.



Grafik 27: Prozentuale Verteilung aller **Anträge** auf Leistungen im Jahr 2018



Grafik 28: Prozentuale Verteilung der **Gesamtsumme** aller Leistungen im Jahr 2018

Beihilfen für tierärztlichen Leistungen und Beratungen

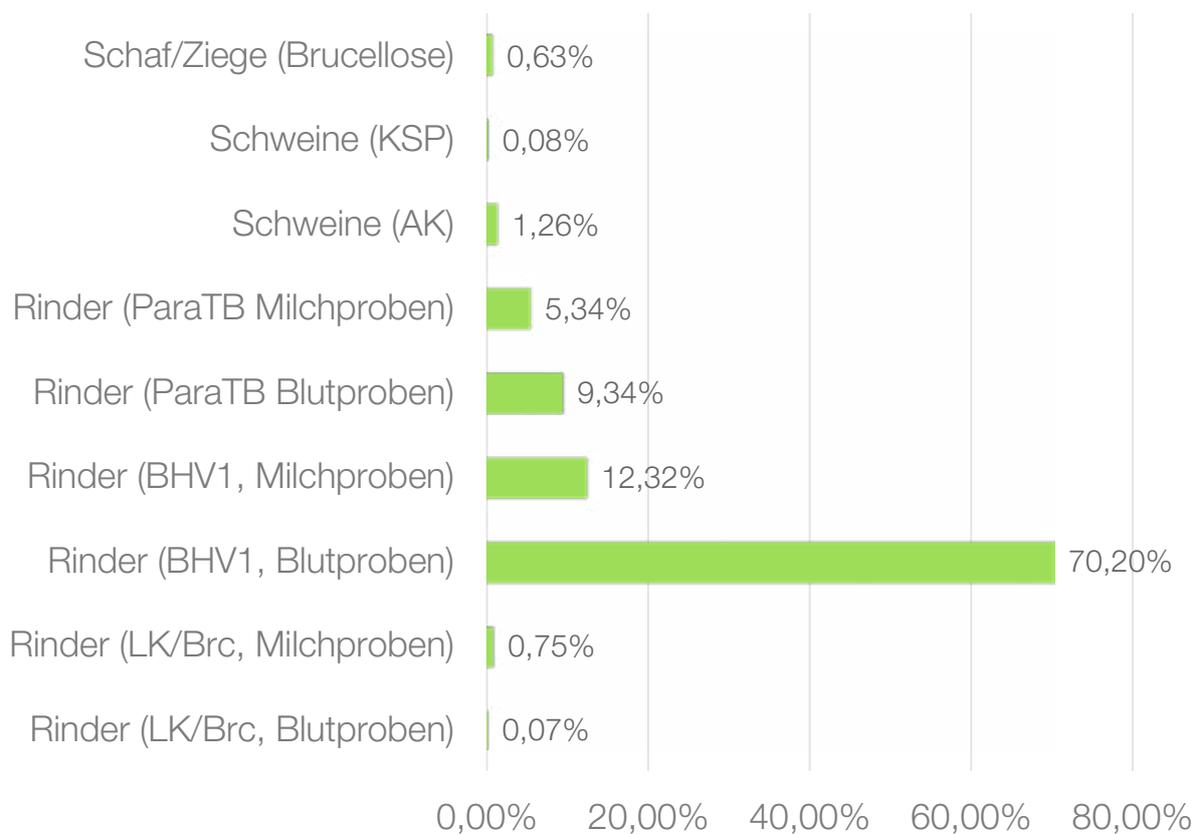
Für die Entnahme von Probenmaterial, die Durchführung von klinischen Untersuchungen und für Beratungen werden in bestimmten Fällen Beihilfen gewährt.

Im Jahr 2018 zahlte die Niedersächsische Tierseuchenkasse dafür 3,06 Mio. € an die Tierärztinnen und Tierärzte. Wie in den letzten Jahren ent-

fiel der Hauptteil der Leistungen (98,02 %) auf die Probenahme bei Rindern.

Der Probenahme für die BHV1-Bekämpfung kamen über 80 % der gezahlten Beihilfen zugute.

Mit knapp 15 % folgte die Probenahme für die Paratuberkulosebekämpfung.



Grafik 29: Prozentuale Verteilung der Beihilfen für Probenahmen im Jahr 2018

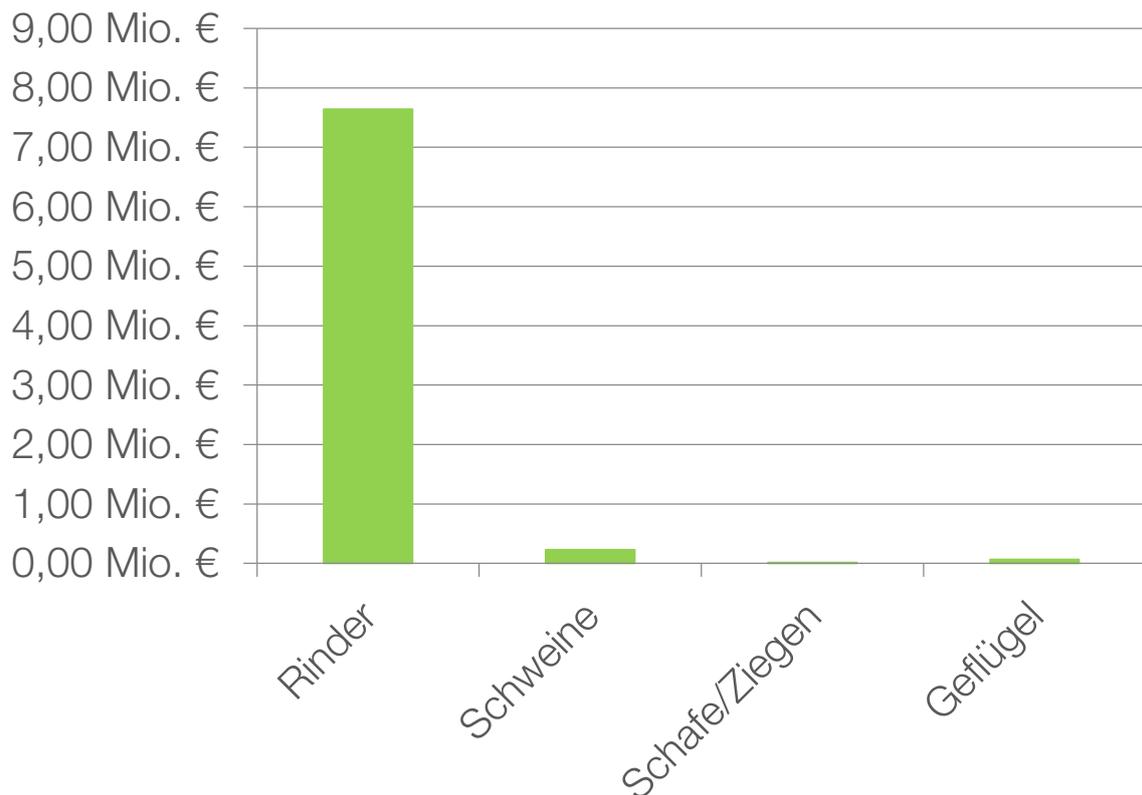
Für klinische Untersuchungen fielen im Jahr 2018 keine Kosten an. Für tierärztliche Beratungen erhöhten sich die Ausgaben im Rahmen der Para-

tuberkulose erheblich. Es wurden **766** Beratungspläne mit Beihilfen von **192.745,65 €** versehen.

Leistungen für Untersuchungen

Bei den Laboruntersuchungen übernimmt die Tierseuchenkasse für die Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowohl die Untersuchungskosten als auch die Kosten für Diagnostika. Insgesamt

wurden im Berichtsjahr 7,94 Mio. € an Untersuchungskosten getragen. Dem Probenaufkommen entsprechend, wurde ein Großteil der Gelder für die Untersuchung von Rinderproben eingesetzt.



Grafik 30: Leistungen für Untersuchungen im Jahr 2018

Bekämpfung der BHV1

Niedersachsen wurde Ende 2015 von der EU-Kommission der Status "BHV1-frei" zuerkannt. Daher wird auch in Mast- und Fresseraufzuchtbeständen regelmäßig auf BHV1 untersucht.

Da sich die Blutprobenentnahme besonders bei den älteren Masttieren als sehr gefährlich darstellt, wurde ein neues Verfahren zur BHV1-Untersuchung etabliert, die Untersuchung der Fleischsaftprobe.

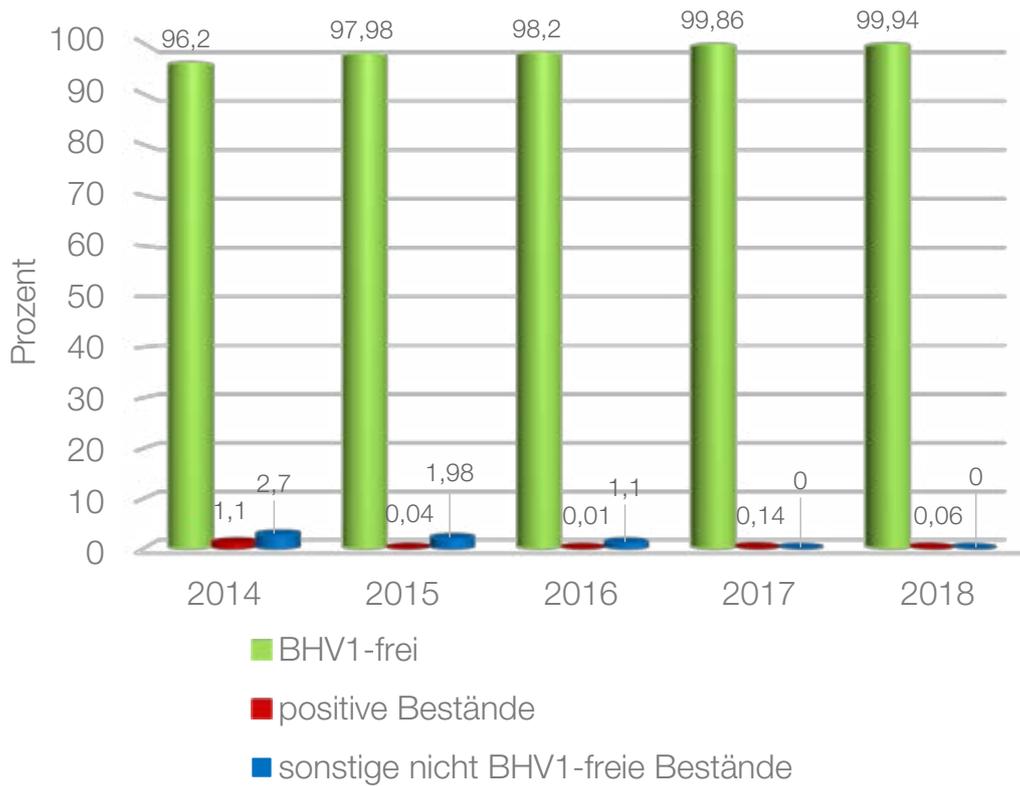
Dies ermöglicht es, dem Tierhalter die Tiere am Schlachthof beproben zu lassen und erleichtert damit die BHV1-Untersuchungen auf Mastbetrieben. Derzeit ist der Einsatz der Fleischsaftuntersuchung nur nach amtlicher Anordnung möglich. In 2018 wurde diese Art der Beprobung von acht verschiedenen Betrieben in Anspruch genommen

und es wurden insgesamt 227 Fleischsaftproben untersucht.

Im Jahr 2018 sank die Anzahl der Bestände mit positivem BHV1-Befund weiter von 24 im Vorjahr auf jetzt 19 (Grafik 31). Oft wurden nur einzelne BHV1-Reagenten identifiziert, aber auch größere BHV1-Ausbrüche wurden festgestellt.

Insgesamt waren 11 Milchviehbetriebe und 8 Mastviehbestände betroffen. In den Milchviehbeständen wurde 685 Reagenten identifiziert, in den Mastviehbeständen waren es 869. Für diese Tiere wurde eine Tötungsanordnung ausgesprochen.

Im Vergleich zum Vorjahr halbierte sich damit die Anzahl der Rinder, die im Rahmen der BHV1-Bekämpfung getötet werden mussten.



Grafik 31: Entwicklung der BHV1-Sanierung

Die Kosten reduzierten sich im Jahr 2018 um ein Drittel von **8.569.959,47 €** auf **5.911.325,32 €**, 43 % der Kosten entstanden durch die Proben-

nahme, 30 % durch Untersuchungskosten und 20 % der Kosten entstanden durch Entschädigungszahlungen.



Grafik 32: Kostenübersicht der BHV1-Sanierung

Bekämpfung der BVD

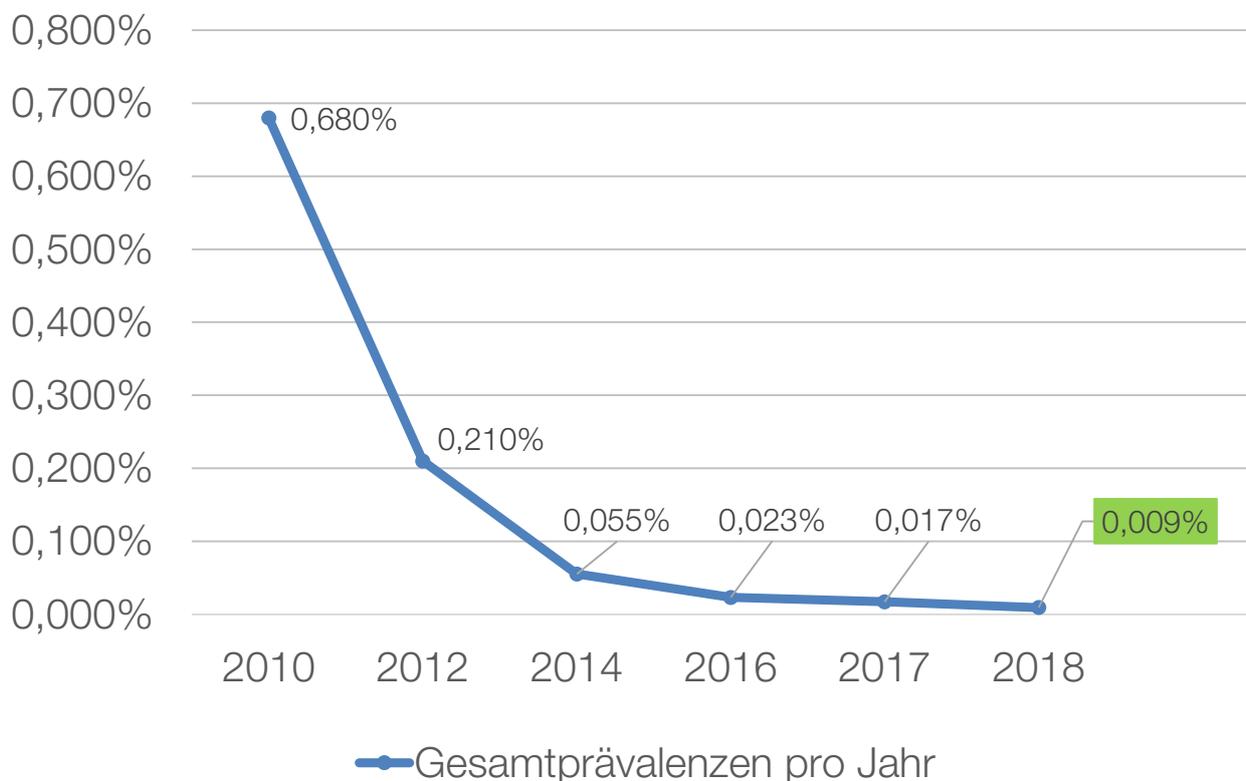
Die *Bovine Virusdiarrhoe* ist weltweit verbreitet und kann in betroffenen Beständen deutliche wirtschaftliche Schäden verursachen. Problematisch ist eine Infektion von tragenden Rindern, die vorher noch nie Kontakt zu dem Erreger hatten. In Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Infektion kann es bei diesen Tieren zu Fruchtbarkeitsstörungen, Aborten, Totgeburten, missgebildeten oder lebensschwachen Kälbern kommen.

Häufig werden aber auch Kälber geboren, die zunächst gesund erscheinen, das Virus aber ab Geburt dauerhaft in sich tragen und somit entscheidend an der Weiterverbreitung dieser ansteckenden Seuche beteiligt sind.

Seit 2010 ist es in Niedersachsen verpflichtend vorgegeben, alle Kälber nach der Geburt unver-

züglich auf das Bovine Virusdiarrhoe-Virus untersuchen zu lassen. Dies geschieht über die Untersuchung einer Ohrstanzprobe. Da eine Heilung erkrankter Tiere nicht möglich ist, sind persistent infizierte Virusträger (PI-Tiere) unverzüglich töten zu lassen. Aufgrund der Vorgaben durch die Niedersächsische Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (Nds. BVD-VO) wurden im Jahr 2018 insgesamt 864.835 Kälber auf BVD-Virus untersucht.

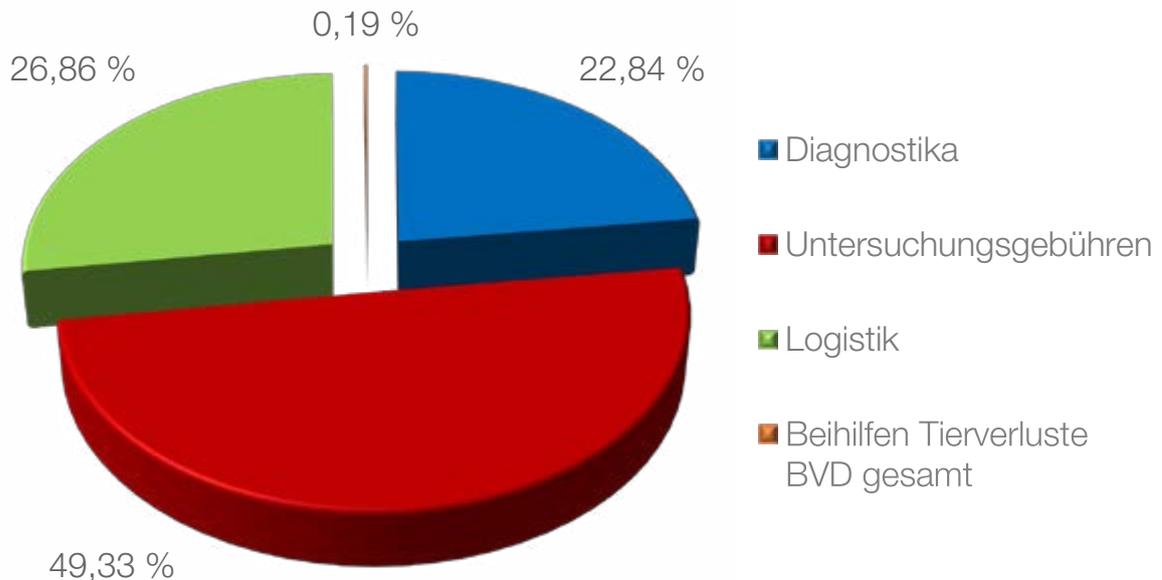
Von diesen waren 78 Tiere mit dem BVD-Virus infiziert. Die Prävalenz von persistent infizierten Kälbern sank seit Einführung der Gewebeprobeuntersuchung im Jahr 2010 von 0,68 % auf nunmehr 0,01 %.



Grafik 33: Entwicklung der BVD-Prävalenz im Zeitraum 2010 bis Ende 2018

Für die BVD-Sanierung lagen die Ausgaben im Jahr 2018 bei rund 5 Mio. €. Davon entfielen rd. 72 % auf die Laborkosten, 28 % auf die Logistik (z. B. zusätzliche Kosten für den BVD-Ohmarkenversand und die Zuteilung, Versandtaschen,

Datentransfer). Dank der sehr niedrigen Prävalenz in Niedersachsen sanken die Beihilfen, die für die Ausmerzung der persistent infizierten Kälber gezahlt werden, auf 0,2 % der Kosten.



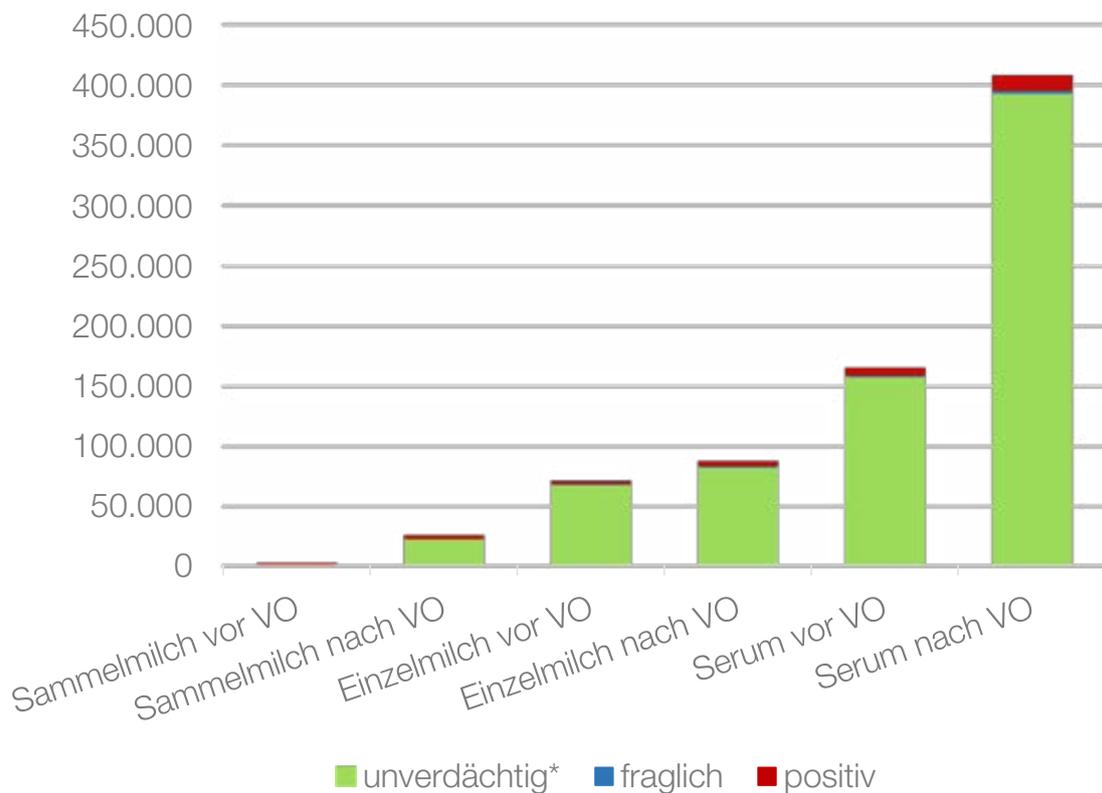
Grafik 34: Prozentuale Verteilung der Ausgaben für die BVD-Sanierung 2018

Bekämpfung der Paratuberkulose in Niedersachsen - das erste Jahr mit der Verordnung

Die Paratuberkulose wird durch das Bakterium *Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis* (MAP) verursacht. Rinder und andere Wiederkäuer infizieren sich meist als Jungtiere und können im Laufe ihres Lebens erkranken. Der Erreger ist sehr widerstandsfähig und kann lange in der Umgebung überleben, weshalb eine gute Betriebsführung und Hygiene wichtige Schlüsselemente in der Bekämpfung darstellen. Je weniger Paratuberkulose-infizierte Tiere in der Herde sind, desto effektiver greifen die Hygienemaßnahmen, um den Erregerdruck in der Umgebung zu reduzieren.

Nach einem Start für ein freiwilliges Verfahren im Herbst 2016 ist zum November 2017 die "Niedersächsische Verordnung zum Schutz der Rinder gegen die Paratuberkulose (ParaTb-VO)" in Kraft

getreten. Dies hatte zur Folge, dass im Zeitraum 01.11.2017 - 31.10.2018 alle niedersächsischen Milchviehhalter ihre Herden auf Paratuberkulose untersuchen mussten. Die Tierhalter konnten wählen, ob sie zunächst ein Herdenscreening mit Hilfe der Sammelmilchuntersuchung durchführen wollten, um dann nur im Falle eines nicht-negativen Ergebnisses eine Einzeltieruntersuchung durchzuführen oder ob sie gleich eine Einzeltieruntersuchung durchführten. Im ersten Jahr der ParaTb-VO stieg die Anzahl der untersuchten Sammelmilchproben von 2.000 auf über 25.000, die Anzahl der untersuchten Einzelmilchproben erhöhte sich im Verhältnis eher gering von ca. 70.000 auf 87.000. Dafür erhöhte sich die Anzahl der Blutuntersuchungen von 167.000 auf über 400.000. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in der Grafik 35 dargestellt.



Grafik 35: Anzahl der auf ParaTb untersuchten Proben vor (01.11.16 - 31.10.17) und nach (01.11.17 - 31.10.18) in Kraft treten der ParaTb-VO

*Für die Sammelmilchproben ist kein fraglicher Bestand definiert

Im ersten Jahr der ParaTb-VO wurden von insgesamt 11.156 Registriernummern Proben an die amtlichen Labore zur Paratuberkulose-Untersuchung geschickt. Laut Jahresbericht der Landesvereinigung der Milchwirtschaft gibt es in Niedersachsen derzeit ca. 8.500 Milchviehbetriebe, d. h. die Untersuchungsverpflichtung aus der ParaTb-VO wurde weitestgehend umgesetzt.

Die im Vergleich zur Anzahl der Milchviehbetriebe deutlich höhere Anzahl der untersuchten Registriernummern lässt sich damit erklären, dass manche Betriebe mehrere Registriernummern haben. Zudem nimmt auch ein Teil der Mutterkuhhalter an der Untersuchung bzw. am MAP-Verminderungsprogramm der Tierseuchenkasse teil und Proben dieser Tierhalter sind in den dargestellten Ergebnissen ebenfalls vertreten.

Es wurden 6.313 Betriebe mit Hilfe von Sammelmilchen untersucht, von denen 1/5 min. 1 positive Sammelmilchprobe aufwies. Blutuntersuchungen wurden in 7.084 Betrieben durchgeführt, wobei

hier auch Handels- und Teilbestandsuntersuchungen einbezogen wurden (Grafik 35), während 632 Betriebe Einzelmilchuntersuchungen genutzt haben (Grafik 36).

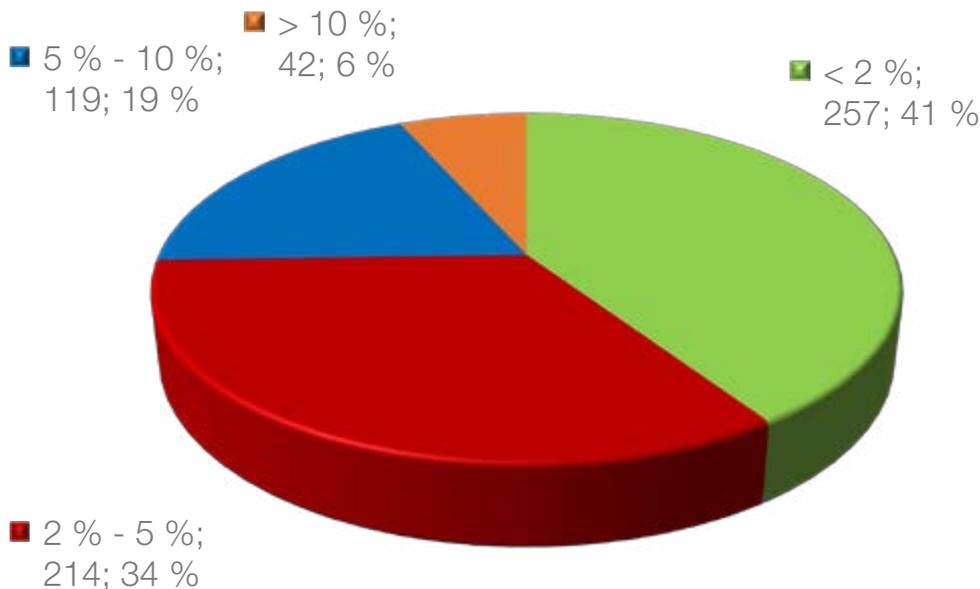
Beim Vergleich der Diagramme der Einzeltieruntersuchungen fällt auf, dass bei der Blutuntersuchung (Grafik 37) ¼ der untersuchten Betriebe ein MAP-Vorkommen von unter 2 % zeigen, während bei den Betrieben, die mit Einzelmilchen untersucht haben, nur 41 % der Betriebe in diese Kategorie fallen.

Dieser Unterschied erklärt sich hauptsächlich aus der unterschiedlichen Herangehensweise der Tierhalter, die Einzeltiere untersuchen ließen. Während nur 25 % der Betriebe, die mit Blutproben ihre Herde untersuchten, zunächst eine Sammelmilch untersuchten, waren es bei den Betrieben mit Einzelmilchuntersuchungen 87 % der Betriebe, die zunächst eine Sammelmilchuntersuchung durchgeführt hatten.

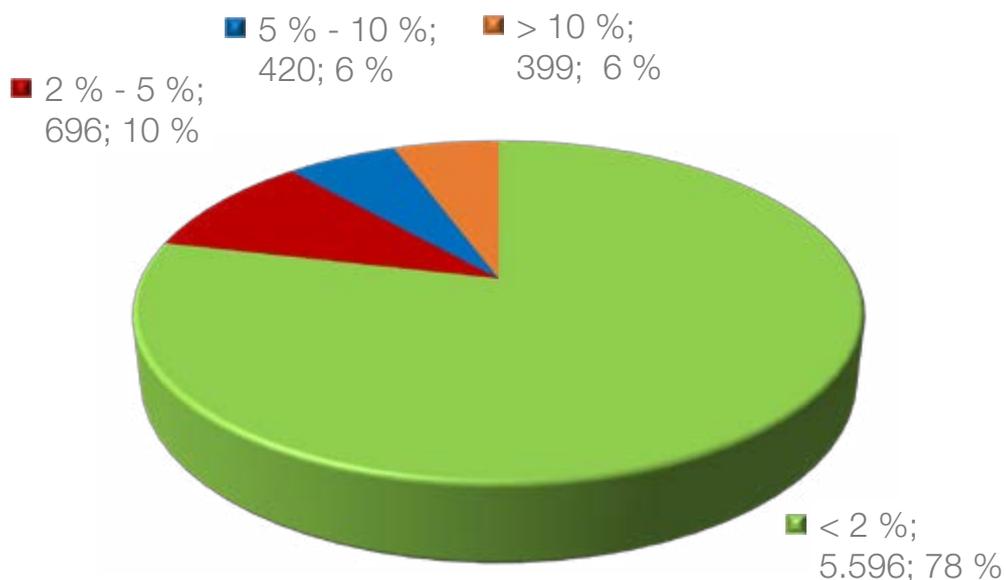
Hier zeigt sich, dass die Sammelmilchuntersuchung ein sinnvolles und kostengünstiges Verfahren darstellt, um ParaTb-positive Betriebe ausfindig zu machen.

Es wurden im Laufe des Jahres 517 Beihilfeanträge auf Tierverluste für 2.401 Tiere eingereicht. Für 1.902 Tiere wurden Beihilfen in Höhe von 1.276.611,98 € gewährt, damit hat sich die Summe der ausgezahlten Beihilfen im Vergleich

zum Vorjahr vervierfacht (2017: 302.250,84 €). Ähnlich sieht es mit den Beihilfen für Beratung aus. Es wurden 766 MAP-Verminderungspläne (633 x Initialplan; 132 x Evaluation 1; 1 x Evaluation 2) eingereicht und im Zuge dessen Beihilfen für die Paratuberkuloseberatung in Höhe von 192.745,65 € ausgezahlt. Das entspricht ungefähr einer Verdreifachung der gezahlten Beihilfen für Beratung im Vergleich zu 2017.



Grafik 36: Verteilung der Betriebe nach ParaTb-VO, die ihre Tiere mit einer Einzelmilchuntersuchung auf ParaTb-Antikörper nach MAP-Vorkommen untersucht haben.



Grafik 37: Verteilung der Betriebe nach ParaTb-VO, die eine Blutuntersuchung auf MAP-Antikörper nach MAP-Vorkommen durchgeführt haben.

Um die Tierhalter und Tierärzte weiterhin auf die Paratuberkulosebekämpfung aufmerksam zu machen, wurde in Zusammenarbeit mit der Landesvereinigung der Milchwirtschaft ein Flyer entwickelt (Grafik 38). Dieser stellt noch einmal dar,

dass die Paratuberkulosebekämpfung ein Programm von der Wirtschaft für die Wirtschaft ist und dass das Land Niedersachsen sowie die Tierseuchenkasse die Wirtschaft bei der Umsetzung unterstützen. Der Flyer wurde durch die Molkeereien an die Milchviehbetriebe verteilt.



Grafik 38: Vorderseite Flyer

Zudem wurde mit der Übersetzung eines Informationsfilms zur Paratuberkulosebekämpfung für Tierärzte aus dem Englischen begonnen, in dem dargestellt wird, wie wichtig unterschiedliche Kommunikationsansätze sind, um unterschiedliche Tierhalter zu erreichen.

Um weiterhin in einem engen Austausch mit den kommunalen Veterinärbehörden zum Thema ParaTb zu bleiben, wurden 2 Koordinationstreffen, in Hannover bzw. in Cloppenburg, einberufen. Zusammen mit dem Landwirtschaftsministerium wurden aktuelle Informationen vorgetragen. Zudem wurden die Vertreter und Vertreterinnen der Veterinärbehörden darum gebeten, über ihre Erfahrungen mit der Umsetzung der ParaTb-VO

und dem MAP-Verminderungsprogramm zu berichten. Der Austausch war sehr konstruktiv. Die flächendeckende Einführung des Programms und die verzögerte Freischaltung der HI-Tier-Datenbank führten zu einem erheblichen Arbeitsaufwand.

Zumindest die Problematik um HI-Tier konnte im Sommer 2018 gelöst werden. Seitdem ist es möglich, die ParaTb-Ergebnisse in die Datenbank einzuspeisen und auch einzusehen. Im Laufe des Herbstes wurden dann alle Ergebnisse seit Inkrafttreten der ParaTb-VO nachgetragen, so dass alle aktuellen ParaTB-Ergebnisse in HI-Tier einsehbar sind.

Klageverfahren aus den Geflügelpestfällen 2016/2017

Die Tierseuchenkasse hatte im Zuge des Geflügelpestgeschehens aus 68 Betrieben in der Summe 132 Anträge auf Entschädigung des gemeinen Wertes, Übernahme der Tötungskosten sowie auf die Gewährung von Beihilfen für die Durchführung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach den Bestandsräumungen zu bearbeiten.

Aufgrund von Verstößen gegen Rechtsvorschriften wurden die Leistungen in 23 Fällen gekürzt. Dabei entfielen 16 Kürzungen auf Verstöße gegen die Melde- und Beitragspflichten und sieben Mal wurden die Leistungen wegen tierseuchenrechtlicher Verstöße reduziert, in einigen Fällen betrafen mehrere Verstöße die gleichen Anträge. Daher summierten sich in solchen Fällen die Kürzungen. In insgesamt 16 Fällen wurde in der Folge Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg gegen diese Kürzungen eingereicht.

Da jeweils sowohl der Bescheid gegen die Erstattung der Entschädigung als auch gegen die Höhe der Beihilfe geklagt wurde, waren es insgesamt 31 Klagen.

Die Gerichtsverhandlungen fanden in der zweiten Jahreshälfte 2018 statt. Bei zwei Tierhaltern wurde in Teilaspekten ein Vergleich geschlossen, in allen anderen Verfahren gewann die Tierseuchenkasse die Verfahren bzw. die Klagen wurden im laufenden Verfahren zurückgenommen.

Auch wenn nun in zwei Fällen die Zulassung der Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht beantragt wurde, konnte das Vorgehen der Tierseuchenkasse bei der Bewertung der Verstöße und der Ermessensausübung bei der teilweisen Leistung vom Gericht bestätigt werden.

Defiziterstattung Tierkörperbeseitigung

In Niedersachsen liegt die Beseitigungspflicht für Tierische Nebenprodukte (Tierkörper und Tierkörperteile der Kategorien 1 und 2) gemäß Niedersächsischem Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Beseitigungspflicht wurde für alle Bereiche vom LAVES an Verarbeitungsbetriebe für Tierische Nebenprodukte (VTN) übertragen, so dass die operative Einsammlung und Beseitigung durch diese wahrgenommen wird.

Die wirtschaftlich notwendigen Kosten der Tierkörperbeseitigung werden zu 40 % durch die entsorgungspflichtige Gebietskörperschaft und zu 60 % aus den geleisteten Beiträgen der Tierhalterinnen und Tierhalter getragen, wobei die VTN quartalsweise Abschläge für die Leistungserbringung erhalten.

Die Endabrechnung mit einem VTN erfolgt in der Niedersächsischen Tierseuchenkasse. Hier werden alle Kostenpositionen überprüft.

Bei der Ermittlung des Rechnungsbetrages werden die erwirtschafteten Erlöse, insbesondere aus dem Verkauf von Tierfetten und Tierhäuten, von den wirtschaftlich notwendigen Kosten abgezogen.

Erträge aus entsorgungspflichtigen Tiermehlen wurden bis einschließlich 2016 durch den Verkauf an Beton- und Kraftwerke erzielt.

Im Jahr 2017 ist dieser Markt aufgrund des Ausbaus der Erneuerbare Energien eingebrochen, so dass dieses Material auch in 2018 überwiegend kostenpflichtig entsorgt werden musste.

Im Berichtsjahr 2018 wurden im Bereich der Tierkörperbeseitigung Ausgaben i. H. v. 15.486.410 € getätigt. Von dem Gesamtbetrag wurden 13.771.092 € als laufende Abschläge sowie 1.656.664 € an Verbindlichkeiten aus Defizitabrechnungen aus den Vorjahren an die VTN geleistet.

Vorbereitungen auf den Tierseuchenkrisenfall

Neben der Entschädigung des gemeinen Wertes der Tiere ist die Tierseuchenkasse auch verpflichtet die Kosten für die Tötung von Tieren nach amtlicher tierseuchenrechtlicher Anordnung zu übernehmen.

Da das Tiergesundheitsgesetz diese Kosten nicht deckelt und vor allem um im Ereignisfall sehr schnell die erforderlichen Kapazitäten zur tiereschutzgerechten Tötung zur Verfügung zu haben,

wurden in Niedersachsen nach Ausschreibung Aufträge zur Bereitstellung von Geräten und Personal sowie zum Management der erforderlichen Maßnahmen erteilt.

Im Berichtszeitraum wurde so die Erstellung eines Konzepts für Wiederkäuer (Rinder, Schafe, Ziegen, Damwild) durch die Seuchenvorsorgegesellschaften GESEVO und GSV finanziert, deren Umsetzung ab 2019 ansteht.

Einsatz von Tierärztinnen und Tierärzten im Seuchenfall

Als freiwillige Leistung finanziert die Tierseuchenkasse im Falle der Feststellung des Tierseuchenkrisenfalls den Einsatz von praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzten und der Mitarbeit von Maschinenringern für die Aufgaben der kommunalen Behörden.

Als Ergebnis aus den Erfahrungen der Geflügelpest im Winter 2016/2017 wurde die vertragliche Vereinbarung über die Einsatzmodalitäten zwischen der Tierärztekammer Niedersachsen, dem Niedersächsischen Landkreistag, dem Nieder-

sächsischen Städtetag und der Tierseuchenkasse neu verhandelt.

Dabei wurde u.a. die Bezahlung des Einsatzes von einer Tages- auf eine Stundenbasis umgestellt und Karenzzeiten definiert, in denen die Tierärzte aufgrund der Seuchenverschleppungsgefahr entsprechend empfängliche Tiere nicht behandeln dürfen. Mit dem neuen Rahmenübereinkommen wurde zwischen den vier genannten Institutionen eine wichtige Regelung geschaffen, um zügig Tierärztinnen und Tierärzte in dieser belastenden Situation einsetzen zu können.

Forschungsvorhaben

Gemäß Abschnitt II § 4 (3) des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz kann die Niedersächsische Tierseuchenkasse Zuschüsse zu Forschungsvorhaben gewähren, die der Feststellung, der Bekämpfung oder der Verhütung von Tierseuchen oder seuchenartigen Erkrankungen dienen. Im Jahr 2018 wurden in diesem Sinne Fördergelder von rund 38.000 € für folgende Projekte abgerufen:

Verminderung von Aufzuchtverlusten in niedersächsischen Milchviehbetrieben

Das Ziel dieses Projektes, das die Rinderklinik der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover in Zusammenarbeit mit der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen durchführte, war die systematische Erfassung der Aufzuchtbedingungen in niedersächsischen Milchviehbetrieben

mit hohen Aufzuchtverlusten und die Identifizierung relevanter Problembereiche.

Über die Entwicklung von Maßnahmen, eingehender Beratung und einer nachfolgenden Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen, sollte der Beratungserfolg ermittelt werden.

Damit neben den fachlichen Ratschlägen auch Aspekte wie Motivation, Bedürfnisse und Wünsche der Betriebsleiter und des Fachpersonals bei der Beratung berücksichtigt werden können. Dieses Projekt wurde in 2018 abgeschlossen.

Die Resultate sollen in Form von zwei Dissertationsschriften zusammengestellt und interpretiert, sowie in renommierten Fachzeitschriften publiziert werden.

Länderübergreifende Prävalenzstudie zur Verbreitung der Paratuberkulose in Rinderherden und zum Vorkommen von MAP in Silage auf betroffenen Betrieben

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, der Freien Universität Berlin und der Ludwig-Maximilians-Universität München untersuchen im Verbundprojekt „PraeRi: Tiergesundheit, Hygiene und Biosicherheit in deutschen Milchviehbetrieben – eine Prävalenzstudie“ repräsentativ ausgewählte Studienbetriebe.

Ziel ist die Bewertung der Tiergesundheit in deutschen Milchkuhbetrieben. Die Paratuberkulose wurde in dieses Projekt eingegliedert. Durch den Einsatz von Umgebungsproben soll die Verbreitung der Paratuberkulose in verschiedenen Regionen und auf Herdenebene abgeschätzt werden. Parallel dazu wird die Belastung von Silageproben mit MAP bestimmt.

Prävalenz von Mykoplasma wenyonii und Cand Mykoplasma hemobos sowie von Hepaciviren und deren Bedeutung für die Tiergesundheit in niedersächsischen Milchviehbetrieben

Diese orientierende Studie widmet sich bislang wenig bekannten Infektionserregern, die dank moderner Untersuchungstechniken nachweisbar geworden sind. So wird der Fragestellung nach der Prävalenz von Mykoplasma wenyonii, Cand. Mykoplasma hemobos sowie von Hepaciviren in niedersächsischen

Milchviehbetrieben nachgegangen.

Darüber hinaus soll untersucht werden, welche Übertragungswege für diese Erreger bestehen und wie lange die Infektionen anhalten, oder ob sie sich selbst durch Immunantwort eliminieren.

EDV und Umsetzung der Datenschutz- Grundverordnung



Bedeutung der EDV für die Tierseuchenkasse

Die Verwaltung von mehr als 100.000 Tierhalterinnen und Tierhaltern wäre ohne EDV nicht denk- und machbar.

Insofern liegt die überragende Bedeutung der EDV für die Tierseuchenkasse ganz klar auf der Hand.

Der EDV-Bereich besteht aus drei Mitarbeitern, die alle in der Lage sind, zu programmieren, Hardware einzurichten und zu konfigurieren und das eigene Netzwerk zu administrieren.

Dies hat schon in der Vergangenheit dazu geführt, dass die Tierseuchenkasse in großen Teilen unabhängig von externen Dienstleistern über eigene passgenaue Programme verfügte, um v. a. im Leistungs- und Buchhaltungsbereich anfallende Arbeiten schnell erledigen zu können.

Auch die Auswertung von Daten konnte auf kurzen Wegen im eigenen Haus realisiert werden.

Die Homepage der Tierseuchenkasse wird ebenfalls durch einen eigenen Mitarbeiter entwickelt und gepflegt.

Die Verwaltung der Stammdaten der Tierhalter erfolgt schon seit Jahrzehnten mit Programmen und Ressourcen externer Dienstleister, die auch die Erstellung und den Versand von Massendrucksaachen erledigen.

Im Jahr 2018 erfolgte die Planung und teilweise Umsetzung der zukünftigen Homepage der Tierseuchenkasse, um sie v. a. in technischer Hinsicht zu modernisieren, auf allen Geräten nutzbar und hinsichtlich Angriffen von außen sicherer zu machen.

Neben der Abwicklung des Tagesgeschäftes wurde intensiv an der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung gearbeitet. Hierzu wurde zur Unterstützung ein externer Dienstleister beauftragt. Dieser stellt nicht nur den externen Datenschutzbeauftragten, sondern hat nach einer vor Ort durchgeführten Untersuchung des Netzwerkes und der genutzten Hardware konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Datenschutzes in technisch-organisatorischer Hinsicht gefordert.

Dies hat für die EDV zur Folge, dass die vorhandenen Ressourcen für die Verbesserung der Netzwerksicherheit, der Sicherheit der Homepage, der Telefonie und der Verschlüsselung von Datenträgern und Datenbanken aufgewendet wurden und im nächsten Jahr auch noch werden.

Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen ab dem 1. Januar 2018 verpflichtet, einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen.

Als sicherer Übermittlungsweg für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten sieht das Gesetz unter anderem das besondere elektronische Behördenpostfach vor. Nach intensiven Kontakten zu IT.Niedersachsen ist es im Laufe des Jahres 2018 gelungen, ein "besonderes elektronisches Behördenpostfach" für die Tierseuchenkasse anzulegen und zu aktivieren. Die parallel beim IT.Niedersachsen durchgeführten Bemühungen, über einen VPN-Tunnel ins Intranet des Landes Niedersachsen zur Nutzung des Zentralen Melderegisters oder des Personalmanagementverfahrens zu gelangen, waren erst im Februar 2019 erfolgreich.

Die zukünftigen Herausforderungen der EDV der Tierseuchenkasse sind weiterhin die Verbesserung des Datenschutzes in technisch-organisatorischer Hinsicht, die Erfüllung neuer gesetzlicher Vorgaben wie die ausschließliche Verwendung elektronischer Akten, die Einrichtung elektronischer Leistungsanträge, die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes, die barrierefreie Homepage und für die tägliche Anwendung die Sicherstellung der langfristigen Entwicklung und Pflege der Software des Rechnungswesens.

Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung

Am 25. Mai 2018 trat in der gesamten EU die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft. In Deutschland ist sie verbindlich und unmittelbar anwendbar und wurde ohne weiteren Umsetzungsakt Bestandteil der hier geltenden Rechtsordnung. Gegenüber dem nationalen Recht genießt sie einen Anwendungsvorrang. Allerdings enthält die DSGVO eine Reihe von Öffnungs- und Spezifizierungsklauseln, die den nationalen Gesetzgebern Gestaltungsspielräume eröffnen oder Regelungsaufträge erteilen.

Der Bundesgesetzgeber hat aus diesem Grund das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geändert. Dieses ist insbesondere für Behörden und andere

öffentliche Stellen des Bundes sowie für die Verarbeitung von Daten bei nicht öffentlichen Stellen von Bedeutung.

Der niedersächsische Gesetzgeber hat mit Wirkung zum 25. Mai 2018 das Nds. Datenschutzgesetz geändert und an die DSGVO angepasst. Für die Tierseuchenkasse gilt somit neben der DSGVO ergänzend im Wesentlichen das Nds. Datenschutzgesetz und die spezialgesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Anforderungen zur Umsetzung dieser Bestimmungen sind in der folgenden Grafik zusammengefasst.



Grafik 39: Vorgehen zur Umsetzung der DSGVO

Die Tierseuchenkasse unterliegt der Verpflichtung, insbesondere folgende Bestimmungen der DSGVO umzusetzen:

1. Betroffenenrechte nach der DSGVO:

- Informationspflicht bei der Datenerhebung
- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung, Löschung ("Recht auf

Vergessenwerden") und Einschränkung der Verarbeitung

Maßnahmen:

- Bereits vorhandene Merkblätter wurden aktualisiert, Datenschutzhinweise wurden erstellt und mit den Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten (DSB) veröffentlicht.

- Informationspflichten wurden über Medien (Homepage, Telefonansagen und Post) realisiert.
- Der Ablauf und die Verantwortlichkeiten bei Auskunftersuchen betroffener Tierhalter wurden festgelegt, um diesen fristgerecht entsprechen zu können.
- Gemeinsam mit Agro Data Cottbus wird das Datenlöschkonzept bei der eingesetzten Software umgesetzt.

2. Verantwortlichkeiten und Pflichten der Verantwortlichen

- Dokumentations- und Nachweispflichten: Die TSK muss für den Betroffenen transparent und nachvollziehbar die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung nachweisen können.
- Die Führung eines Verzeichnisses für Verarbeitungstätigkeiten ist erforderlich.
- Die Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen ist notwendig.
- hausinterne Festlegung von Prozessen für die unverzügliche Meldung von Datenpannen
- Umsetzung geeigneter technisch-organisatorischer Maßnahmen inklusive Schutzbedarfsfeststellung, Gefahren- und Risikoanalyse
- Erstellung eines Sicherheitskonzepts
- Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten (DSB)
- Überarbeitung der Auftragsverarbeitungsverträge mit Dienstleistern

Maßnahmen:

- Die praemandatum GmbH hat am 07.08.2018 bei der Tierseuchenkasse ein "Mini-Audit" durchgeführt und eine Datenschutzbestandsaufnahme vorgelegt.
- Erstellung von Verarbeitungsverzeichnissen zu Tierhalter bezogenen Kernprozessen in Zusammenarbeit mit anderen Tierseuchenkassen sowie internen Arbeitsvorgängen
- Benennung eines externen behördlichen Datenschutzbeauftragten zum 01.10.2018 - Herr Veith Witt, Firma praemandatum GmbH, Hannover

- Mitarbeiterschulungen intern und extern
- Dienstleistungsbeziehungen: Auftragsverarbeitungsverträge wurden überarbeitet bzw. abgeschlossen.
- Beschäftigtendatenschutz: Dienstvereinbarungen werden unter Einbeziehung des Personalrates überarbeitet; Einwilligungserklärungen wurden eingeholt.
- Der Ablauf und die Verantwortlichkeiten für die Meldung von Datenschutzverstößen wurden festgelegt, um diese fristgerecht abgeben zu können.
- Datenschutz-Folgenabschätzung: Vorprüfungen wurden unter Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten durchgeführt.

3. Netzwerksicherheit/Technische Umsetzung der DSGVO

Die DSGVO stellt auch Anforderungen, die auf der technischen Ebene umgesetzt werden müssen. Diese betreffen vor allem den Schutz der Daten vor externem Zugang. Das lokale Netzwerk der Dienststelle ist über zwei Zugänge an das Internet angebunden. Seit einigen Jahren und in der Anzahl und Qualität deutlich zunehmend finden ständig Angriffe auf das Netzwerk statt.

Die Firma praemandatum GmbH berät die Tierseuchenkasse auch im Bereich des technisch-organisatorischen Datenschutzes. Im letzten Quartal des Berichtsjahres konnten die ersten empfohlenen Maßnahmen, wie z. B. ein Schwachstellenscan des internen Netzwerkes und eine Analyse der Webseite durchgeführt werden.

Weitere empfohlene Maßnahmen, wie die Erstellung und Umsetzung eines Monitoring-Konzeptes, Unterstützung/Umsetzung eines Verschlüsselungskonzeptes von Datenbanken und Festplatten, Härten des internen Netzwerkes/Aufbau einer demilitarisierten Zone, Analyse der Firewall-Regeln oder Erstellung und Umsetzung eines Konzepts zur Automatisierung von Updates werden im Laufe des Jahres 2019 umgesetzt.

Haushalt



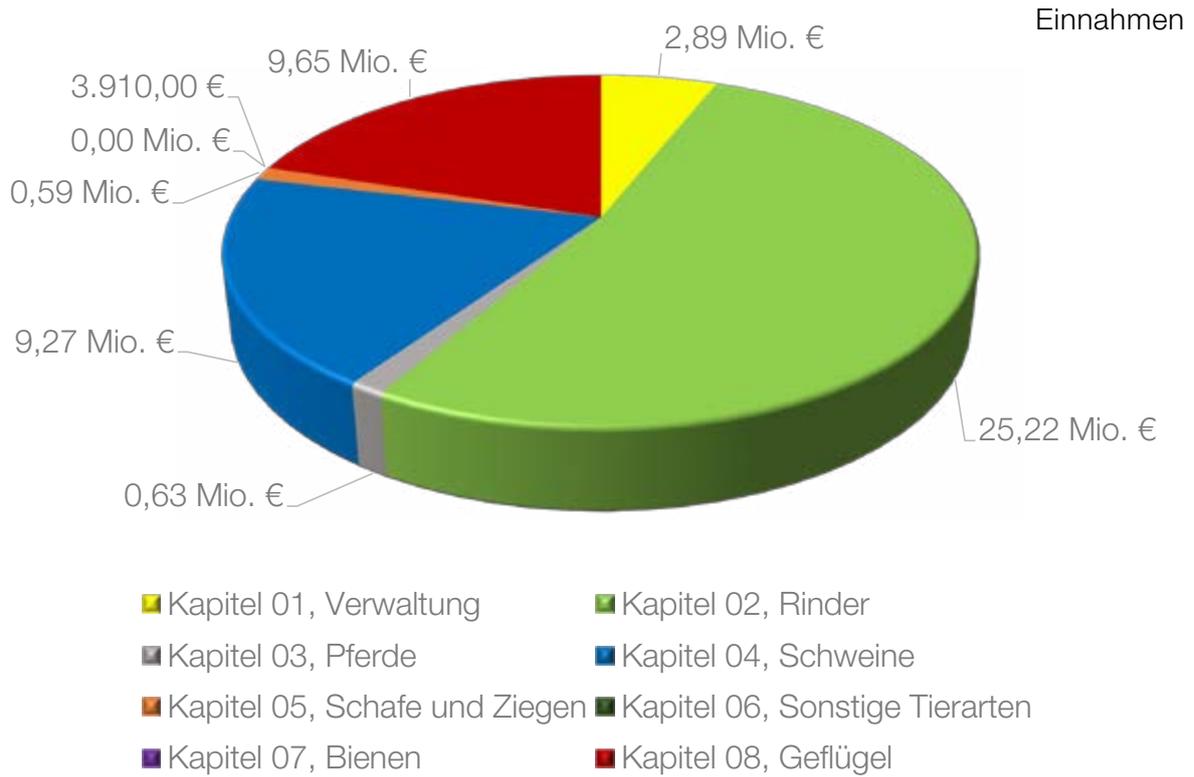
Für die Haushaltsführung und die Rechnungslegung der Nds. Tierseuchenkasse gilt die kamerale Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen.

Das Haushaltsjahr 2018 schließt mit Gesamteinnahmen von 48.241.007,26 € und Gesamtausgaben von 48.076.202,24 € sowie einem Kassenbestand am 31.12.2018 i.H.v. 164.805,02 € ab.

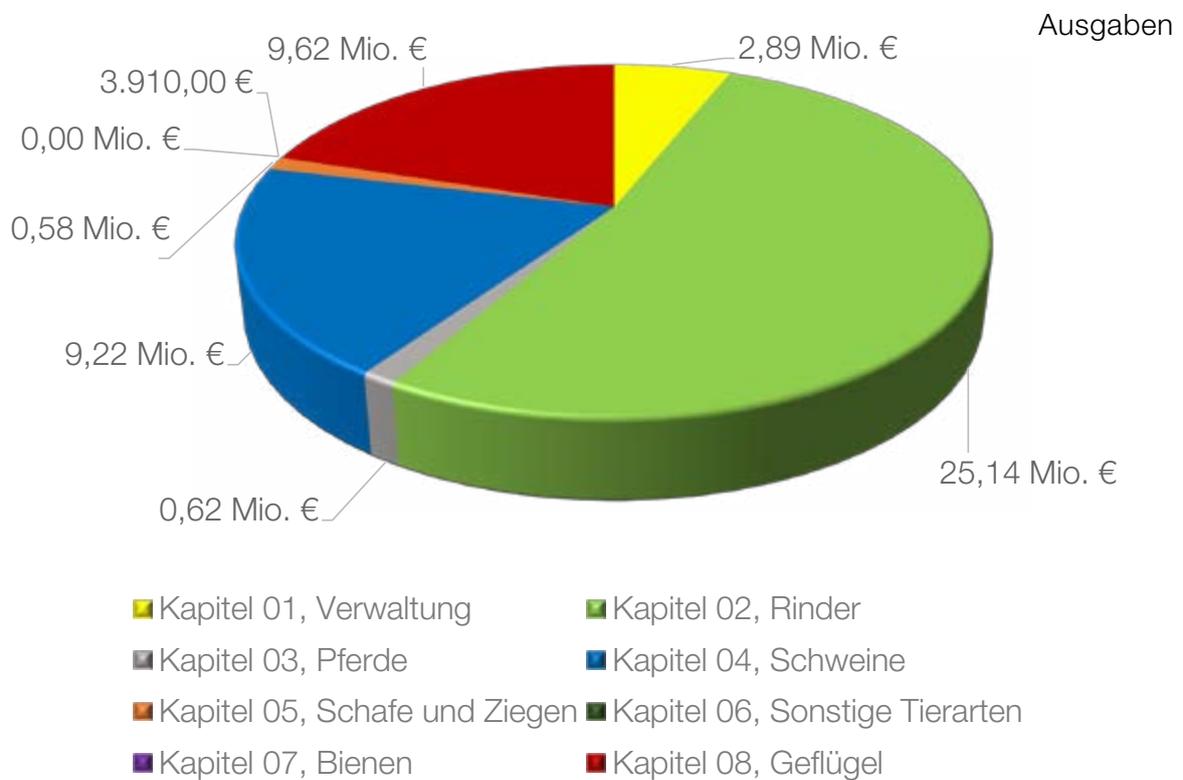
Gesamteinnahmen

Im Jahr 2018 betrug der Anteil der Beiträge der Tierbesitzer 74,36 % der Gesamteinnahmen. Das Land Niedersachsen erstattete der Tierseuchenkasse die Kosten für die Entschädigungen (633.992,18 €) und die Beihilfen der vorbeugenden Seuchenbekämpfung (6.315.501,12 €) zur Hälfte (gesamt: 6.949.493,30 €). Die Freie Hansestadt Bremen erstattete 50 % der Kosten der vorbeugenden Seuchenbekämpfung (13.164,81 €) in Bremen.

Aus der Kofinanzierung der Entschädigung und der Bekämpfungsmaßnahmen durch die EU wurden 1.269.305,63 € eingenommen. Als Zinsen aus der Rücklagenanlage wurden 1.035.700,66 € vereinnahmt. Der als Gebühren von den Tierhaltern direkt vereinnahmte Anteil der Tierkörperbeseitigungskosten lag bei 1.990.074,89 €. Die Gesamteinnahmen werden in der Grafik 40 dargestellt.



Grafik 40: Gliederung der Einnahmen nach Kapiteln



Grafik 41: Gliederung der Ausgaben nach Kapiteln

Gesamtausgaben

Der größte Ausgabenblock im Haushalt 2018 der Nettoausgaben (ohne Berücksichtigung der Zuführung an die Rücklage und interner Verrechnungen) umfasst die Tierkörperbeseitigung mit 15.446.426,21 €.

Bei den einzelnen Tierhaushalten nahmen die Erstattungen für die Tierkörperbeseitigung 18,41 % bei den Rindern, 72,89 % bei den Pferden, 73,70 % bei den Schweinen, 36,03 % bei den Schafen/Ziegen und 34,93 % beim Geflügel ein.

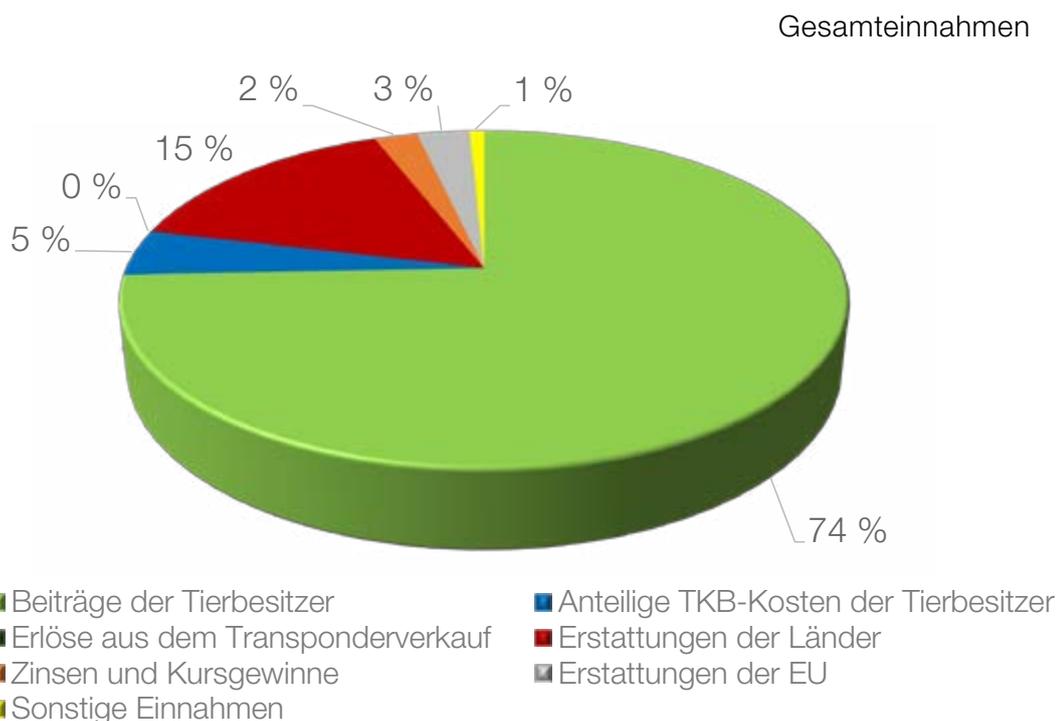
Die Leistungen für Tierverluste (Entschädigungen, Beihilfen und Härtebeihilfen) nehmen in 2018 5,91 % der Ausgaben in Anspruch. Die Quote der Ausgaben für die vorbeugende Seuchenbekämpfung

liegt bei 33,99 %.

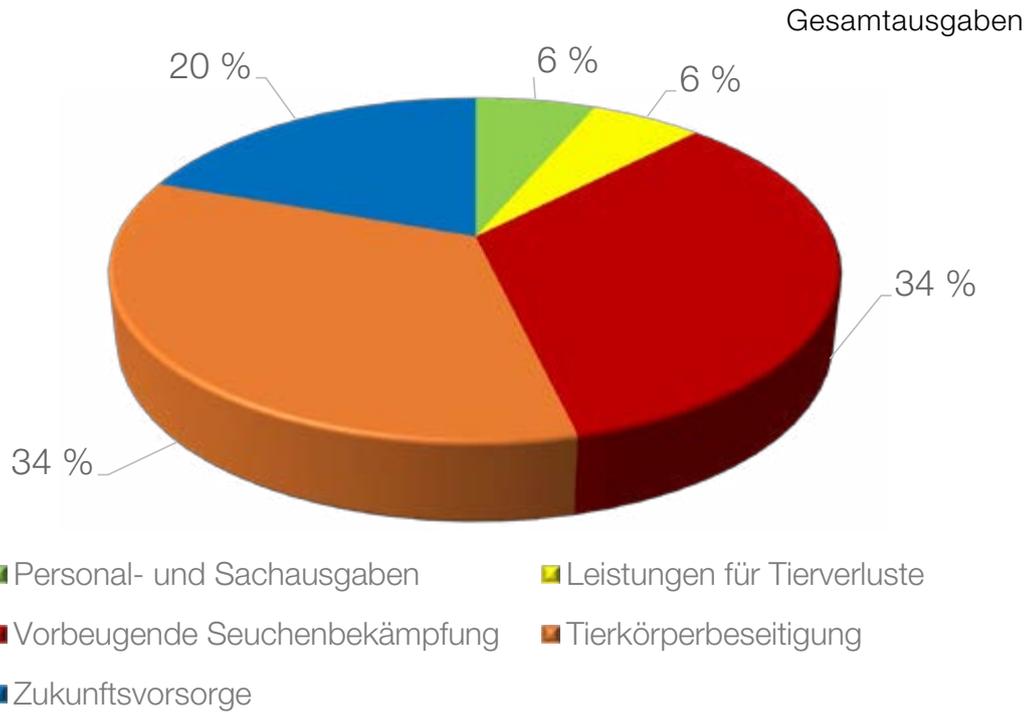
Bei der Zukunftsvorsorge investiert die Tierseuchenkasse in Forschungsvorhaben, die Seuchenvorsorge und die Zuführungen an die Rücklage 19,49 % ihrer Ausgaben.

Die Personalausgaben betragen im Berichtsjahr 4,49 % und die Sachausgaben 1,90 % (gesamt: 2.885.092,73 €) der Nettoausgaben.

Die Gesamtausgaben werden in der Grafik 41 dargestellt.



Grafik 42: Gliederung der Gesamteinnahmen 2018



Grafik 43: Gliederung der Gesamteinnahmen 2018

Verteilung der Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2018 (bereinigt um Verrechnungen)

Einnahmen 45,30 Mio. € netto		
Beiträge und TKB	Erstattungen	Sonstige Einnahmen
Tierseuchenkassenbeiträge Falltiergebühren 78,75 %	Erstattungen der Länder EU-Erstattungen 18,17 %	Zinsen, Erlöse aus Transponderverkäufen, Rück- zahlungen, Überschüsse der Vorjahre, Verwahrungen 3,08 %
Ausgaben 45,14 Mio. € netto		
Leistungen für Tierverluste	Vorbeugende Seuchenbekämpfung	Verwaltungsausgaben
Entschädigungen, Beihilfen, Härtebeihilfen, Schätzkosten 5,91 %	Impf- und Untersuchungskosten, Tierkennzeichnung, Tierbewegungsmeldungen 33,99 %	Personal- und Sachausgaben, Vorschüsse 6,39 %
Tierkörperbeseitigung	Zukunftsvorsorge	Bankkontostand
Defiziterstattung an die Beseitigungspflichtigen 34,22 %	Forschungsvorhaben, Seuchenvorsorge, Zuführungen an die Rücklage 19,49 %	0,16 Mio. €

Tabelle 4: Verteilung der Einnahmen und Ausgaben 2018

Personal



Am 31.12.2018 beschäftigte die TSK 33 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr: 32), davon neun im Beamtenverhältnis. Es werden variable Arbeitszeiten in Form der Funktionszeit sowie unterschiedliche Teilzeitmodelle und mobiles Arbeiten genutzt.

Zum Ende des Jahres 2018 waren neun Bedienstete teilzeitbeschäftigt, im Vorjahr waren es zehn. Dies entspricht - auf Vollzeiteinheiten umgerechnet - einer Personalkapazität von insgesamt 28,26. Die durchschnittliche Betriebszugehörigkeit lag 2018 bei 10,79 Jahren und das Durchschnittsalter bei 43,35 Jahren.

Das Jahr 2018 war geprägt durch einige Personalwechsel, wobei Freud und Leid nah beieinanderlagen. Nach der Geburt ihrer Kinder haben sich zwei Mitarbeiterinnen in die Elternzeit verabschiedet. Eine langjährige Mitarbeiterin schied aus Krankheitsgründen zum Ende des Jahres 2018 aus. Eine Mitarbeiterin wechselte Mitte des Jahres 2018 zu einem wohnortnäheren Arbeitgeber.

Nach Durchführung von fünf Bewerbungsverfahren mit insgesamt 18 Vorstellungsgesprächen konnten im Laufe des Jahres 2018 zwei neue Mitarbeiterinnen und zwei Mitarbeiter eingestellt werden.

Trotz der Einschränkungen der Entgeltordnung des TV-L und Vorgaben des Stellenplanes/-übersicht ist es gelungen, zur Verstärkung des interdisziplinären Teams der TSK einen Betriebswirt (FH/Bachelor) zu gewinnen.

Eine wichtige Aufgabe der TSK wird es in Zukunft

sein, sich dem demografischen Wandel und dem Fachkräftemangel in Hannover zu stellen, um in Konkurrenz mit den Landesoberbehörden und den großen kommunalen Gebietskörperschaften als Arbeitgeberin/Dienstherrin weiterhin attraktiv zu bleiben.

Beschäftigten-Entgelt

Die Vergütung und die übrigen Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten der Tierseuchenkasse ist bestimmt durch einzelvertragliche Übernahme der „Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der

Länder“ (TV-L). Die 2. Phase der Ergebnisse der Tarifverhandlungen 2017 wurden zum 1. Januar 2018 mit einer Erhöhung der Tabellenentgelte um 2,35 % umgesetzt.

Beamten-Besoldung

Die Alimentation der Beamtinnen und Beamten der Tierseuchenkasse als mittelbare Landesbeamte wird durch die Besoldungsgesetze des Landes Niedersachsen geregelt. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts, zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge

in den Jahren 2017 und 2018 ist eine Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge beschlossen worden. Im Jahr 2018 wurden die Grundgehälter, Familienzuschläge und bestimmte Zulagen ab 01.06.2018 um 2,0 % angehoben.

Beamten-Beihilfe und Versorgung

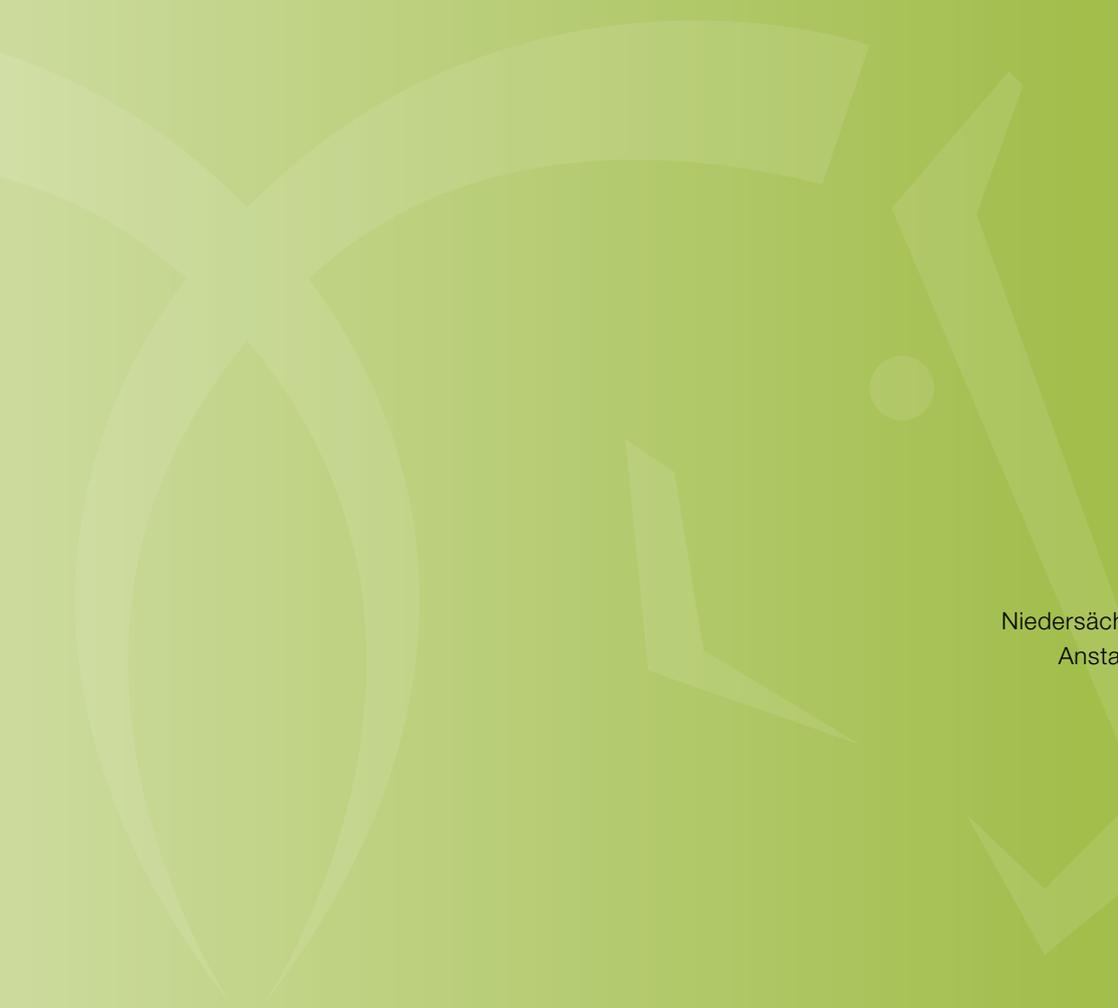
Die Tierseuchenkasse ist Mitglied bei der Nieders. Versorgungskasse (NVK). Die NVK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Für die angeschlossenen Mitglieder in Niedersachsen berechnet und zahlt die NVK die beamtenrechtliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung und

gewährt in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen die beihilferechtlichen Fürsorgeleistungen.

Sie verwaltet und investiert die Mittel der Versorgungsrücklage nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz treuhänderisch für die Mitglieder.

Tierart		Bestände		Tierzahl	
		2017	2018	2017	2018
Rinder		22.026	21.496	2.739.502	2.702.116
Schweine		16.214	16.053	10.628.730	10.835.709
Pferde	(einschl. Ponys)	41.493	42.688	211.103	218.220
Schafe		11.910	11.877	237.380	234.720
Ziegen		4.914	4.840	22.780	22.701
Geflügel		39.365	41.040	106.158.799	105.073.468
	Masthähnchen	3.247	3.213	68.006.665	67.554.221
	Legehennen	34.400	36.030	25.185.125	25.323.920
	Putenküken	240	252	2.061.158	2.016.818
	Putenhennen	847	838	870.365	507.647
	Putenhähne	1.139	1.179	3.981.446	3.649.336
	Gänse	4.968	4.986	225.077	217.283
	Enten	6.870	6.993	1.353.821	1.290.875
	Wachteln	1.243	1.476	50.424	48.683
	Sonstiges Geflügel	2.194	2.268	34.358	70.748
	Elterntiere	679	570	3.940.608	3.952.911
	Großelterntiere	106	82	449.752	441.026
	Küken in Brütereien	165	165	463.205.745	479.939.951

Tabelle 5: Gegenüberstellung Bestände und Tierzahlen der Jahre 2017/2018



Impressum

Herausgeber

Niedersächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts

Brühlstr. 9
30169 Hannover
Telefon: 0511/70156-0
E-Mail: info@ndstsk.de
www.ndstsk.de

März 2019

